

Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt

LUDGER HOFFMANN

»Der Satz ist wahr oder falsch« heißt eigentlich nur, es müsse eine Entscheidung für oder gegen ihn möglich sein. Aber das sagt nicht, wie der Grund zu so einer Entscheidung aussieht.«
(L. WITTGENSTEIN, ÜBER GEWISSEHEIT, 1982: 58)

WAS DER FALL IST

Im Zentrum institutionellen Handelns von Gericht oder Medizin stehen Fälle. Sie arbeiten *von Fall zu Fall*, mit Einzelfällen medizinischer Versorgung oder rechtlicher Entscheidung. Im Folgenden orientiere ich mich vor allem an Fällen des Rechts.

Fälle werden als Einheit des Wissens durch kollektive Bearbeitung einer initialen Problemkonstellation aufgebaut, sie werden durchgearbeitet in einem institutionellen Prozess, abgeschlossen unter einer spezifischen Beurteilung, die ihnen ihre finale Gestalt gibt und sie in die Institutionsgeschichte, die auch Fallgeschichte ist, eingliedert. Mit dem vorläufigen Abschluss in der Wissensbearbeitung setzt eine Nachgeschichte ein, die eine veränderte Wirklichkeit der Betroffenen nach sich zieht, aber auch Veränderungen in der Institutionsgeschichte für künftige Bearbeitungen von Fällen (dieser Art) zeitigen kann. Das Programm der Wissensanwendung bestimmt die Fallbearbeitung, wird aber durch sie auch permanent modifiziert.

Der Fall wird in spezifischen Diskursräumen verhandelt und entwickelt, in zeitlich geordneten Verfahren mit exklusiven Beteiligungsrollen. Für die Verhandlung in Diskursräumen sind sprachliche Formen ausgebildet, in denen der Fall über Informationsverarbeitungen, Perspektivierungen, Deutungen und Umdeutungen, Einblendungen und Ausblendungen, Gewichtungen und Präparieren, Argumente und Gegengründe bewegt wird.

Keine Person verfügt über den Fall. Alle Beteiligten tragen zur Fallentwicklung spezifische, exklusive Anteile bei, die einen an der initialen Welt-Schnittstelle, die anderen zu einzelnen institutionellen Arbeitsschritten. Fälle in ihrer Komplexität sind allenfalls über ihre Manifestationen als Spuren und Dokumente in den Akten rekonstruierbar. Fall-Wissen ist heute ohne schriftliche Archive nicht mehr handhabbar, die zentralen Konstitutionen bleiben aber – von Ausnahmefällen der Aufzeichnung abgesehen – unzugänglich.

Semantisch hat sich »Fall« im Deutschen in Anlehnung an den lateinischen »*cāsus*« herausgebildet. Dessen semantischer Kern ist der »Vorgang einer Abwärtsbewegung«, jemand oder etwas, z.B. ein Würfel, fällt (vgl. frz. »*chance*«). Ferner haben wir im Lateinischen den Gebrauch als »Niedergang«, »Krankheitsfall« (»*cāsus gravissimi*«) und »Sündenfall« sowie den »Eintritt eines Ereignisses« (etwa »*mortis cāsus*«): Was fällt, kann nicht aufgehalten werden und erreicht einen Endstand, der nicht positiv ist; neben dem Todesfall finden wir den Fall des Senators oder auch das ambitionierte Vorhaben, das zu Fall gekommen ist. Dieser vergegenständlichte Prozess wird im Gebrauch erweitert um die »Rechtsangelegenheit« und die grammatische Kasus-kategorie (angelehnt an griech. »*ptōsis*«). Der Fall ist somit aus einer prozessualen Dynamik heraus abstrahiert und so thematisierbar.

Der Kasus der Linguistik markiert eine Beziehung zwischen Prädikat und Argument(-en) (*sucht Recht*) oder zwischen Argumenten (*Vaters Geburtstag*). Dabei kann ein szenisches Grundgerüst (*jemandem etwas schenken*), es können aber auch temporale, lokale oder direktionale Beziehungen ausgedrückt werden. Kasus bilden eine Mikrodimension grammatischer Analyse, die auf »Platzmarken im Symbolfeld« (Bühler) oder »semantische Rollen« (Fillmore) heruntergebrochen ist; bezeichnet werden die Leerstellen und Markierungen eines prädikativen Schemas.

Der Fall ist als individueller, definiter Gegenstand konzeptualisiert und wird daher mit einem Eigennamen (*der Fall Brühne*) und institutionell einer Sigle, einem Aktenzeichen etc. für den schnellen kommunikativen Zugang ausgestattet.

Die Einheit ergibt sich im Zivilrecht, wo er in der Disposition der Konfliktparteien liegt, aus der Klage, die auf den Schutz verletzter Rechte zielt und den Streitgegenstand benennt. Die Parteien gestalten Beginn und wichtige Schritte (z.B. durch das Angebot von Beweismitteln), das Gericht ist beschränkt auf die formale Bearbeitung des Vorgebrachten und die Entscheidungen. Die Klage legt zugleich die Prozessrollen Kläger und Beklagter sowie das zuständige Gericht fest. Die Identität dieser Momente wirkt als Abgrenzung und sichert, dass in einer Sache nur *ein* Fall rechtlicher Bearbeitung entsteht.

Auch im Strafrecht bleibt der Prozessgegenstand (ein spezifisches Tat-Ereignis) identisch (allenfalls können sich rechtliche Gesichtspunkte und damit die Ansicht der Tat kategorial ändern, was explizit gemacht werden muss), ferner die beschuldigte Person. Mehrfaches Prozessieren in einer Sache ist ausgeschlossen (vgl. das Prinzip »*ne bis in idem*« sowie GG Art. 103). In Deutschland gilt die Offizialmaxime, die eine Strafverfolgung von Amts wegen bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, dann (inquisitorisch) durch das Gericht vorsieht – dies unabhängig vom Opfer einer Tat, das nicht eigens Klage erheben muss.

Zeitliche Erstreckung und Komplexität eines Rechtsfalls erfordern, dass im Prozessverlauf alle Schritte, Beschlüsse etc. dokumentiert werden und den Bearbeitern zugänglich sind. Akten und Schriftform gewinnen eine Dominanz gegenüber der Mündlichkeit, die für die lokale, verstehensorientierte, schnelle Bearbeitung wichtig ist und mitunter die einzige Chance darstellt, zu *sagen*, was zu sagen ist, um den Prozess zu beeinflussen. Die Mündlichkeit ist bei jeder Art von Verstehensproblem die entscheidende Ressource. Rechtsordnungen kennen das »Mündlichkeitsprinzip«, dem zufolge etwa nur das im Urteil berücksichtigt werden kann, was mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde. Und das muss *unmittelbar*, vor dem zuständigen Gericht, und im Prinzip auch *öffentlich* erfolgen. Im Zivilrecht kann man bei Konsens auch auf schriftliche Texte zurückgreifen und es gibt die Möglichkeit, dass die Parteien auf Mündlichkeit verzichten und ein schriftliches Verfahren gewählt wird, so auch bei Kostenentscheidungen (§ 128 ZPO/Zivilprozessordnung). Auch mündlich Ausgetragenes ist schließlich nur mehr schriftlich im Protokollformat zugänglich. Die mündliche Kommunikation ist stets eine Schleife im Gesamtprozess, die in die Schriftlichkeit zurückführt, oder sie verbleibt auf der Metaebene des Falls.

Bearbeitungsschritte und Schließungen des Falls sind im institutionellen Wissen, manifest in den einschlägigen Akten, dokumentiert. Solange er bearbeitet wird, kann man eigentlich nicht von einem Fall sprechen, erst die endgültige Schließung erweist ihn als das, was er rechtlich geworden und wie er zu kategorisieren ist. Unter bestimmten Bedingungen kann ein schon geschlossener Fall wieder geöffnet werden (z.B. können vorhandene Spuren eines alten Falls später einer DNA-Analyse unterzogen werden etc.), kann in ein Verfahren wieder eingetreten werden.

Fälle haben eine Vorgeschichte. Die Geschichte setzt an bei einem Ereignis oder Zustand, das bzw. der als defizitär und institutionell bearbeitbar wahrgenommen und lebensweltlich – im institutionsbezogenen Komplementärwissen des Alltags – rechtsbezogen kategorisiert wird. Am Anfang stehen also Wahrnehmen und Verarbeiten, Orientieren und sprachliches Zeigen; Geschehenes wird weitererzählt und problematisiert, es wird Ermittlungsbehörden bekannt und gerät über spezifische Verfahren in den institutionellen Blick. Etwas erscheint als etwas einer bestimmten Art, als Fall von X. Ein Konflikt zwischen Menschen beispielsweise kann so betrachtet werden, dass verletzte Erwartungen auf rechtlich bestimmbare und begründbare Ansprüche hin formatiert werden. Das, was in einer solchen Form beschrieben – und als möglicher Rechtsfall kategorisiert – werden kann, kann ein rechtliches Verfahren mit einer geordneten Abfolge von Stadien auslösen, indem es professionell im Blick auf eine Entscheidung bearbeitet wird. Fälle entstehen also in konkreter Analyse. Sie werden im Symbolfeld des Satzes situationsunabhängig in eine Form gebracht, die ihre Tradierung, Archivierung, Weiterbearbeitung erlaubt. Die Überführung aus dem Komplementärwissen des Alltags ins institutionelle Wissen, das nur den Agenten der Institution verfügbar ist, durchläuft zahlreiche Prozesse der Filterung, Umwertung etc.; sie ist – erwartet man eine Wahrheitskriterien entsprechende, getreue Abbildung – problematisch und anfällig. Das Gewusste verändert sich zum Fall der Institution. Die institutionelle Maschinerie erfordert die planbare, auf einen Abschluss durch Entscheidung gerichtete Bearbeitung in überschaubarer Zeit, in regelhaft beschränkter Offenheit für den Zufluss von Sachverhalten und die Auswertung von Beweismitteln, die Beteiligung von Personen etc. – je nach geltender Verfahrensordnung wie nach den aktuellen institutionellen Erledigungsprogrammen. Fallarbeit und Ergebnis werden dokumentiert. Institutionelle Archive gestatten den Rückgang auf einzelne Stadien und den Abschluss. Die Prozesse lassen die Dinge nicht, wie sie sind, sie greifen in soziale und materielle Konfigurationen ein. Ziel kann sein, eine Krankheit zu heilen, Schmerzen zu lindern, einen Rechtskonflikt zu entscheiden oder eine Strafe zuzumessen.

Der Fall ist als **Aggregat** aus kollektivem, asymmetrisch verteiltem Wissen zu verstehen. Seine Einheit ergibt sich in historischer, partiell zufälliger Zusammensetzung disparater Teile, die je eine Eigenlogik (z.B. als körperlicher Befund, Erzählung eines Vorfalls, Beweis, *demonstratio ad oculos*) haben, aber unter institutioneller Zweckbestimmung zusammengeordnet erscheinen. Aggregiert werden Teile, die nicht unbedingt wie in einem System durch das Ganze bestimmt sind, sondern die in der Dynamik des Prozesses als Ressourcen für institutionelles Handeln dienen können: Perzeptionen, Dokumente, Kommunikationen, soweit sie als relevant (>erheblich<) gelten. Eine solche Aggregation ist zugleich angewiesen auf Schleifen, es finden sich Wiederaufnahmen, Umdeutungen, Reformulierungen neben Projektionen möglicher Alternativen für die Schlusskonstel-

lation (Präformulierungen, Neuarrangements etc.). Es werden nicht Teile einem unveränderlichen Kern agglutiniert, denn auch die Initialkonstellation kann schließlich als etwas anderes erscheinen. Der Ereigniskern kann anders kategorisiert werden, eine andere Gestalt bekommen. Eine minimal veränderte Sicht auf die Sachverhalte lässt dann z.B. etwas nicht länger als *Fall von Diebstahl*, sondern als *Fall von Hehlerei* erscheinen. Maßgeblich ist das in der Bearbeitung erzeugte und entwickelte Wissen (Hoffmann 2009).

Das alltagstypische Wissen über institutionelle Prozesse und Fallbearbeitungen ist im Verhältnis zum spezifischen Wissen der professionell Tätigen ein Komplementärwissen, das eine eigene Struktur aufweist. Es ist in einen weiteren (trans-)kulturellen Hintergrund mit spezifischen Normen und Werten eingebettet, die gegenüber rechtlicher Kategorisierung sperrig sein und interferieren können; dazu gehört ein Wissen über Normalitäten (vgl. Kap. »Vernehmungen«). Dieses Komplementärwissen wird von allen Beteiligten genutzt, um Ereignisse zu klassifizieren und zu verarbeiten, Agenten der Institution verwenden es oft hinterrücks. In institutionellen Prozessen wird dieses Wissen partiell überschrieben und ergänzt. Das geschieht oft automatisch und unbewusst. Wissensdivergenzen und -konflikte werden nur selten in der Experten-Laien-Kommunikation ausgetragen. Die Sicht auf Fachwörter oder Übersetzungen (*Grippe vs. Influenza/Infekt* etc.) bleibt an der Oberfläche der Indikation, solange sie auf den Wissenszugang fällt.

Der Fall des Rechts ist die Konkretisierung dessen, was rechtliche Schemata aus Gesetzen, Präjudizieren, Rechtstraditionen etc. abstrakt vorgeben. Das Konstruktionsschema (FALL) ist in seiner Abstraktheit nicht lebensfähig, es ist nicht geschlossen, solange es sich nicht in einem Fall als Exemplar konkretisiert und problemorientiert eingesetzt wird. Das Schema beinhaltet Leerstellen und ist als Prädikation in Infinitivform (bzw. als gedanklicher Entwurf) darstellbar, die ein Ereignisgerüst kennzeichnet:

(1) $\exists x$ (Wegnehmen (x, einem anderen, etwas, e)) und vorsätzlich (e) („Es gibt ein X, so dass: das Ereignis (e), in dem X jemandem etwas wegnimmt, ist ein vorsätzliches“)

Ein solches Schema bedarf mehrfacher Konkretisierung in einer Satzform oder Satzfolge. Sätze stellen Ereignisse situationsunabhängig. Dies leistet die Finitheit. Allgemein beruht Konkretisierung auf folgenden basalen Charakteristika:

- a) Finit-Machen, das grammatisch »Finitheit« erzeugt und in indoeuropäischen Sprachen durch ein »finites Verb« und Adverbialia, in anderen durch Partikeln etc. geleistet wird. Konkret ist, was eine zeitliche Eingrenzung erfährt (*hat am 1.1.2009 um 9.00 Uhr gesagt ...*)(vgl. Hoffmann 2013);
- b) definit Determinieren als Herstellen eines Zugangs zu Personen oder Dingen, etwa durch Nutzung eines Namens, unter dem sie im Kollektiv mit bestimmten Eigenschaften bekannt sind (vgl. Hoffmann 1999), durch abgrenzende nominale Einführung (*eine Frau von 40 Jahren namens ..., wohnhaft in ...*), die thematisch fortgeführt werden kann mit Ausdrücken, die definite Determination markieren, im Rekurs auf im Sprachwissen bekannte Gegenstände oder Substanzquanten (die Sonne, der Löwe, die Milch) (zur Determination: Hoffmann 2007b, zur Themastruktur: Hoffmann 2000, etc.);
- c) Lokalisieren, das den Zugang zu Gegenständen komplettiert, die sich in Raumbereichen verankern lassen (*im Berliner Bahnhofsviertel, in der Oderstraße, vor dem Haus Nr. 13, ...*);
- d) Spezifizieren, sofern es auf eine Handlungsweise ankommt (*absichtlich schlagen*) (vgl. z.B. Hoffmann 2007a zu Adverbien).

Jeder Entwurf hat die Folie von Alternativentwürfen, die von den Akteuren intern oder dialogisch miteinander konfrontiert und versuchsweise appliziert werden und jeweils zu einem anderen Fall, einer anderen Realisierung als Allo-Fall führen können. FALL-Schemata werden vermittelt, einsozialisiert in der Bearbeitung von Fällen, seien sie real oder fingiert, sie können auch fortentwickelt werden über Fälle, an denen ein neuer Aspekt aufscheint.

Im Konkreten des Falls, in der stufenweisen Konkretisierung selbst, vermittelt sich das rechtlich Abstrakte, das noch Unbestimmte. Das unmittelbar Gegebene wird erst konkret¹, wenn es im Wissen verarbeitet, vermittelt und damit transparent und kommunizierbar ist. In der Konkretisierung ist der Fall rechtlich durchdrungen. Die fortlaufende Konkretisierung beinhaltet eine **Entscheidungsdrift**. Mit ihr wird der Fall zunehmend entscheidbar, indem Optionen des Wissens und Handelns ausgeschlossen werden: Leerstellen im FALL-Schema werden durch Darstellungen, Setzungen, Kohärenz- und Plausibilitätsschlüsse gefüllt, Zweifel behoben oder still gestellt, Kategorisierungen von Ereignissen und Personen vorgenommen, bis sich rechtlich entscheidbare Welten herauschälen. Zugleich muss also die Entscheidung nach institutionellen Maßstäben begründbar

1 So angelehnt an die Hegel-Tradition, zurückgehend auf Hegels Logik (1986: 273ff.), in der das Ideal der Abstraktheit eine Umwertung erfährt und zur leeren Vorstellung wird, während das Konkrete nicht schlicht das sinnlich Anschauliche, sondern das rational durchdrungene, dialektisch Aufgefasste ist.

sein. Die Auswahl der Entscheidungsdrift beinhaltet eine Formation des Begründbaren. In sprachlicher Darstellung ist gefasst, wie eine Welt aussähe, in der die Darstellung wahr² wäre. Und mit dieser Wahrheit kann eine Rechtsentscheidung unterlegt werden. Der Anspruch des Strafverfahrens auf materielle Wahrheit kann in den Grenzen des Verfahrens, mit den ihm eigenen Wirklichkeitszugängen und unter Entscheidungsdruck nicht eingelöst, nur in der Gestalt eines Paradoxons aufrecht erhalten werden. Im Adversarialverfahren des Zivilrechts kann ein solcher Anspruch nicht einmal erhoben werden, das Gericht betreibt keine Wahrheitssuche. Präsupponiert wird, dass die Parteien sich an die Wahrheit halten, also nichts Falsches vorbringen:

- »(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.« (§ 138 ZPO)

Das Gericht verlässt sich auch in der Aufdeckung des Falschen auf die Parteien, allerdings bringt es schon unausgesprochen eigenes Weltwissen, Wissen um Normalitäten (normale Abläufe, typische Eigenschaften, Dispositionen etc.) ein und nicht zuletzt ein Sachverhaltswissen, dessen Kategorien der Welt rechtlicher Fallbearbeitungen entstammen. Es gewichtet Darstellungen nach Vordergrund und Hintergrund, rezipiert sie also in einer Gewichtung, die keineswegs die der vorgebrachten Äußerungen sein muss. Das Mitführen einer Schusswaffe mag sich vor dem Hintergrund einer Geschichte, in der ein ängstlicher Zeitgenosse durch St. Pauli geht, abheben als Absicht, diese unter Umständen auch zu gebrauchen. Rechtliche Relevanz treibt die Entscheidungsdrift voran, Ängstlichkeit als Disposition bleibt unbeachtet. Ist der Spaziergänger verdeckter Ermittler, hat er Angst vor rivalisierenden Zuhältern oder ist er erstmaliger Hamburg-Tourist, sind Fäden für unterschiedliche Fallgeschichten und Normalitätsmaßstäbe ausgelegt. Intern werden Plausibilitäten, Konsistenzen und Kohärenzen kontrolliert, aber eine umfassende Wahrheitserforschung fehlt nicht deshalb, weil der Richter durch Mitwirkungsrechte der Parteien oder die Ignoranz des Gesetzgebers (vgl. Döhring 1964) behindert ist, sondern weil ein begrenztes Entscheidungsverfahren nicht Zugänge haben kann, die schon die Wissenschaft nicht besitzt. Wenn es auf die Würdigung des Vorgebrachten in der Entscheidung ankommt und im Strafverfahren das Gericht »nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung« (§ 261 StPO) urteilt, kommt es – in der Neuzeit – auf seine Begründungen an. Ihr Verhältnis zu Sachverhalten und inzwischen auch zum Recht (Neumann 2006: 372) soll dargelegt und damit verrechenbar sein. Für das Urteil gilt:

- (2) Der Sachverhalt des Urteils beschreibt eine kondensierte, abgeschlossene Welt. Sprachlich besteht er aus einer Kette von Propositionen, für die der Anspruch erhoben wird, dass sie, wenn sie wahr wären, geeignet wären, das FALL-Schema zu füllen und die Entscheidung zu stützen.

Über Wahrheit kann nicht entschieden, sie kann nur beansprucht werden. Und zwar für etwas, das nicht zukünftig, sondern abgeschlossen und nicht als falsch erweisbar ist. Wenn es um eine Korrespondenz zu einer – als solche unerkennbaren – Realität nicht gehen kann, sind Aussagen und Darstellungen auf übereinstimmende Wahrheitswerte zu untersuchen. Damit wird herausgearbeitet, was als unbestritten zur Diskussion steht und was erst noch plausibel zu machen oder auszusortieren ist.

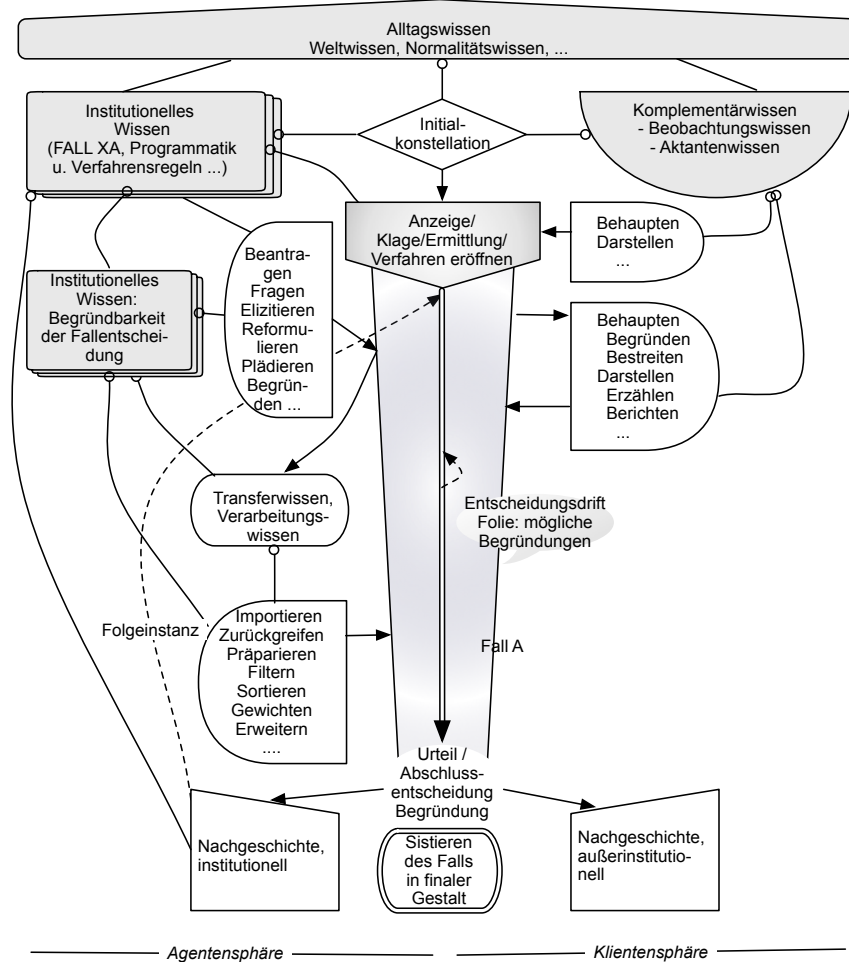
Sprachlich wird ein Ereignis kategorial gefasst, perspektiviert und interessegeleitet formuliert; es erscheint im Medium der Sprache mit ihren Möglichkeiten und Grenzen, kulturspezifischen und transkulturellen Bedingungen, über das auch Angehörige einer Sprachgemeinschaft in unterschiedlichem Maße verfügen, insofern sie in differenten kommunikativen Welten leben. Relativ zu diesen kommunikativen Welten bestimmt sich das Feld der Erwartungen und Alltagsnormen, der Glaubenssätze und Annahmen über die Wirklichkeit. Wahrheit wird relativ zu einer kommunikativen Welt beansprucht, die aber wird nur von einigen geteilt. Die Fallarbeit besteht also zu großen Teilen darin, Darstellungen auf ein handhabbares, gewichtetes, von Beiwerk befreites Format zu bringen, das argumentativ zu behandeln ist und schließlich in die Entscheidung eingehen kann. Vor dem Urteil sind eine Vielzahl kommunikativer Prozesse zu durchlaufen, die den Fall in seinen variablen Elementen verändern können. Aber auch diese Prozesse unterliegen zeitlichen und sachlichen Grenzen. Der Fall muss in überschaubarer Zeit entschieden werden. Es besteht (neuzeitlich) für Fälle des Rechts ein Entscheidungszwang.³ Ein Urteil setzt nicht nur eine Rechtsentscheidung in Geltung, sondern zugleich einen als wahr beanspruchten, auf seinen Begründungscharakter hin kon-

2 Die konzeptuelle Differenzierung des Russischen zwischen »Pravda« (»praktische Wahrheit, Gerechtigkeit«) und »Istina« (»realitätsbezogene Wahrheit«) fehlt im Deutschen (vgl. dazu Haardt 2004: 134).

3 Daran macht Luhmann (1993: 310ff.) spezifische Paradoxien fest.

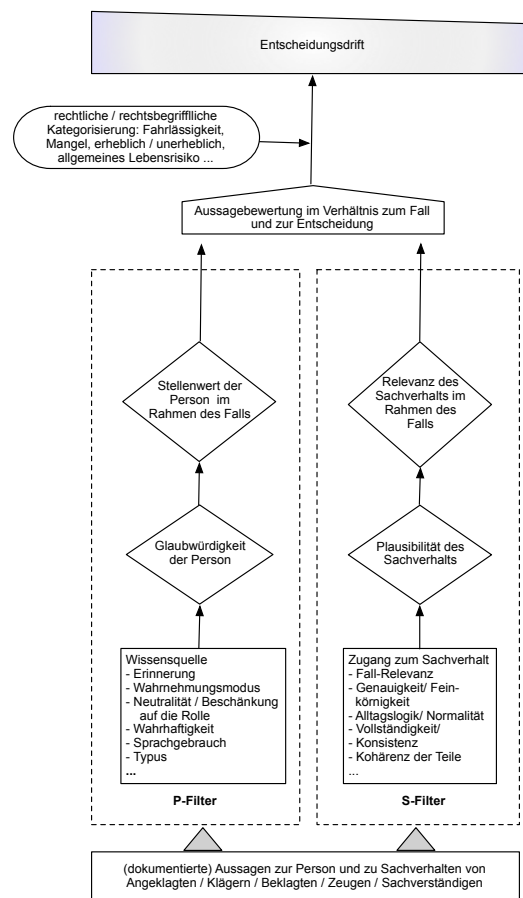
densierten Sachverhalt. Unabhängig von der Entscheidung bleiben für die Beteiligten andere Versionen wahr in ihrer kommunikativen Welt, sie werden dort durch Narration fortentwickelt, zusammen mit Versionen institutioneller Erfahrungen. Fälle sind keine materiellen, sondern kommunikative Objekte. Die Einheit des Falls besteht im Wissen der Beteiligten, das sich in den Kommunikationen zeigt und dessen Spuren in den Akten aufzufinden sind. Abb. 1 illustriert die Dynamik des Falls in seiner Entscheidungsdrift:

Abb. 1: Die Dynamik des Falls



Die Entscheidungsdrift hat verschiedenartige Filterprozesse zur Grundlage, der Fall wird zur Entscheidungsreife kondensiert. »Nicht erheblichen« Sachverhalten wird der Zugang versperrt, andere werden isoliert und in das Aggregat des Falls nicht eingebunden. Einige Filter wirken eher im Rücken des Verfahrens, können aber in den Vordergrund geholt werden, wenn ein Verstoß offensichtlich wird (z.B. eine Lüge) oder eine Begründung dafür gebraucht wird, dass eine Aussage in die Urteilsgründe eingeht. Eine zentrale Rolle spielen die institutionellen Einschätzungen der Beweismittel und der verfahrensbeteiligten Angeklagten, Kläger, Beklagten, Zeugen und Sachverständigen. Zu unterscheiden ist einmal die Einschätzung der Personen durch Kategorisierungen im Verhältnis zu ihrer Rolle im Fall; sie kann bei der Lektüre der Akten ansetzen und erreicht ihren Höhepunkt in der mündlichen Verhandlung. Ob die Personen sich in Rechtsfragen einmischen, sich offenkundig taktisch verhalten, vage oder inkompetent formulieren – all dies sind Aspekte, die in die Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit eingehen und ihre Aussage entwerten können (P-Filter). Zum anderen sind die eingebrachten Sachverhalte auf Logik, Normalität, Vollständigkeit, Kohärenz bzw. Widersprüchlichkeit zu prüfen, sodass sich eine Plausibilitätsbewertung ergibt, die ihrerseits zur Ausfilterung (S-Filter) des Dargestellten führen kann. Die Entwicklung der entscheidungsrelevanten Sachverhalte wird fortlaufend gedeutet und umgedeutet. Personen, die als glaubwürdig gelten können und Sachverhalte, die plausibel erscheinen, können ein Urteil begründen. Die Einschätzungen von Glaubwürdigkeit und von Plausibilität werden miteinander verrechnet und gehen in die Fallentwicklung ein (Abb. 2). Eine Aussage kann die entscheidende des Verfahrens werden, sie kann auch weitgehend ausgeblendet werden, weil sie unplausibel ist, weil jemand nicht neutral erscheint oder weil keine Passung zur Perspektive auf den Fall hergestellt werden kann.

Abb. 2: Aussagefilter (personal- sowie sachverhaltsbezogen)



Fälle haben ihre je eigene Nachgeschichte. Bis hierher haben wir das, was als Fall kommuniziert und bearbeitet wird, vorwiegend auf der Sachverhaltsdimension betrachtet. Entscheidungen sind aber nicht nur argumentativ verrechenbare Konflikte, sie betreffen Menschen, die aus einem Prozess – zumal aus einer Verurteilung im Strafverfahren – anders hervorgehen als sie hineingekommen sind. Institutionelle Kategorisierungen und Identitätsverletzungen können sehr nachhaltig sein. Es ist nicht nur ein Fall von Diebstahl, sondern auch der Fall des Herrn Meier mit allen Folgen für ihn. In den folgenden Abschnitten werden wir auch personale Kategorisierungen einbeziehen.

Neben der sachlichen und der personalen Dimension betrifft die Entscheidung auch die rechtliche. Die Art der Rechtsbearbeitung kann institutionell folgenreich sein. Gleiches sollten Richter gleich entscheiden, ihre Entscheidungen sollten so ausfallen, dass entsprechende Fälle nicht anders zu entscheiden wären, gesellschaftliche oder rechtliche Folgen können problematisch erscheinen. Auch die Einzelfallentscheidung generalisiert vom Anspruch her und weist auf die Zukunft solcher Entscheidungen.

Wird in anderer als der gängigen Richtung entschieden, muss der Fall ein anderer werden, muss eine Entscheidung gemäß altem Schema blockiert sein. Recht kann – bildet sich ein Konsens aus – fortentwickelt werden, der Gesetzgeber kann sich veranlasst sehen, neue Gesetze zu machen. Der Entscheidungsmodus hat projektiv die Auswirkungen auf das FALL-Schema im Blick: für das Rechtssystem und für eine Zukunft, in der andere Sichten möglich sind. Mit der Entscheidung bleibt zwar die rechtliche Begründung zugänglich, allerdings eher in minimaler, nicht in sprachlich ausgearbeiteter, kognitiv transparenter Form. Im kondensierten ›Tatbestand‹ ist nicht mehr viel von den reichhaltigen Darstellungen sichtbar, die in den einzelnen Bearbeitungsstadien die Falldiskussion bestimmt haben und allenfalls Spuren in den Akten hinterlassen haben.

In der Berufung eines Strafverfahrens kann es auch sachlich zu einer Neuauflage kommen, im Zivilverfahren können neue Sachverhalte nur in Grenzen eingebracht werden (Details der Regelung [§ 531 ZPO] sind strittig), jedenfalls soll schon in der ersten Instanz alles Relevante vorgetragen werden. Eine Entscheidung kann sich gar allein auf einen rechtlichen Grund (z.B. ›Fristversäumnis‹) stützen und lässt dann den fraglichen Sachverhalt und die Wahrheitsfrage unbeachtet: Der Fall kollabiert in seinen Sachverhaltsentwürfen und kann keine gesellschaftliche Nachgeschichte entfalten.

Die Entscheidung wird bindend, wenn keine weiteren Rechtsmittel mehr möglich sind; das Urteil wird in seinem rechtlichen Kern, dem Tenor, ›rechtskräftig‹. Damit ist für das Gericht, dessen Ressourcen endlich sind, die Sache entschieden,

Rechtsfrieden hergestellt, auch wenn gesellschaftlich nichts gelöst sein mag. Die Schließung betrifft alles, was für die Entscheidung offen war. Eine Komplettierung im sachlichen oder argumentativen Sinn wäre aussichtslos.

Zur Nachgeschichte gehört aber auch eine veränderte Wirklichkeit: Abgeltung von Straf- oder Abschreckungsbedürfnissen, Befriedung oder Fortdauer, Verlagerung oder Vergessen von Konflikten, finanzielle Folgen oder einschneidende Sanktionen, die persönliche Identitäten mehr oder minder dauerhaft beschädigen; Übergänge zu anderen Institutionen wie Gerichten, therapeutischen Einrichtungen etc. Sie alle speisen sich aus den substanziellen Ergebnissen rechtlicher Fallbearbeitung.

Im Folgenden steht als Beispiel für sprachliche Verfahren rechtlicher Fallbearbeitung der auch von *Lerch* und *Seibert* (in diesem Band) behandelte Mietrechtsfall im Mittelpunkt, im Kapitel »Vernehmung« werden auch Beispiele aus Strafrechtsprozessen herangezogen.

DER FALL VOM ENDE HER BETRACHTET: URTEILE

Ein Urteil der I. Instanz⁴

Der Zweck des Rechtssystems kondensiert sich im Gerichtsverfahren (vgl. Habermas 1992: 241ff.), das kulminiert in den schließenden Entscheidungen. Das Urteil ist gesellschaftlich als Eingriff zu sehen, nicht zuletzt deshalb bedarf es legitimierender Rückkoppelung an den gesellschaftlichen Rahmen. Im Urteil wird die Entscheidungsdraft auf allen Dimensionen (sachlich, personal, rechtlich) des Falls sistiert und alle Alternativen zugunsten einer einzigen abgewählt. Das ist begründungspflichtig gegenüber Betroffenen im Nahbereich und Abnehmern im institutionell-gesellschaftlichen Fernbereich. Die Begründungen repräsentieren die eine, ausschlaggebende Sicht auf den Fall, nicht alles, was im Einzelnen oder gesellschaftlich abzuwägen wäre. Als Legitimation wären sie überfordert. Allenfalls legitimieren Urteile weitere Entscheidungen.

Formal ergeht die Sprachhandlung Urteil »im Namen des Volkes«.⁵ Der Name repräsentiert die Identität des Namensträgers; in bestimmten Verwendungen wird er magisch oder religiös (»Im Namen des Vaters«) beschworen – der Name soll Macht verleihen, etwa im »Rumpelstilzchen«. Hier ist es eine Legitimationsformel, die über Richter und Rechtssystem hinaus das »Volk«, zeitweise auch auf das »deutsche Volk«, als den Souverän auch der Rechtsprechung in Anspruch nimmt. Die Schließung des Falls und der Transfer der vorgesehenen Rechtsfolgen bedarf höchster Autorität, auch wenn man sich damit eine der für Institutionen typischen Paradoxien einhandelt.⁶

Im Urteilskopf wird die *Konkretisierung* des Falls mit den zentralen Beteiligten (Parteien, Bevollmächtigte, Gericht, vertreten durch Richterin N., in einer Strafsache der Angeklagte) noch einmal manifest. Die Genauigkeit muss über die Anforderungen der Textualität hinaus eine maximale sein, sodass die Durchsetzung etwa von finanziellen Forderungen oder Sanktionen adressierbar wird. Fixiert sind auch die institutionellen Zugänge, die Textbearbeitung, Verkündung, Zustellung etc. Eine Präzision, die Urteilsbegründung und Sachverhalt nicht unbedingt zuteilwird. Denn der Urteilskopf dokumentiert Vergangenheit, während »Tatbestand« und »Gründe« in eine Zukunft projizieren, in der es Fortsetzung, Anschlusskommunikation oder doch mindestens interpretative Rezeption geben kann – da ist es besser, sich kurz zu halten.

Explizit wird auch das Mündlichkeitsprinzip angesprochen: »aufgrund mündlicher Verhandlung vom [Datum der letzten Verhandlung]«. Dies ist eine formelhafte, feste Relevanzsetzung. Sie hebt hervor, dass mündlich verhandelt wurde, was für Zivilentscheidungen in Urteilsform die Regel (Ausnahmen bestehen nur bei Parteienkonsens [§ 128 ZPO]) und im Strafrecht zwingend ist.

Der Matrixsatz für den Urteilstenor enthält im Zivilprozess die feste Prädikation »für Recht erkannt«. Auch unter den Bedingungen beschränkter Zugang zur Wirklichkeit und der Notwendigkeit der Schließung (Entscheidungszwang) bleibt der Anspruch, dass in einer jeden Sache es ein (hypostasiertes) Recht gibt, das erkannt werden kann. Der Fall muss aber erst in sein Recht gesetzt werden. Leitende Vorstellung ist hier die einer eindeutigen Abbildbarkeit, wie sie logisch rekonstruierbar ist. Dieser Zusammenhang werde im Erkenntnisakt des Subjekts konstruiert, nicht beliebig, sondern als vernünftige Erkenntnis des Wahren. Die alte Korrespondenzvorstellung der Wahrheit steckt also in der Formel. Die rechtliche Konkretisierung im Fall ist von eigener Art und hinterlässt im Verfahren Spuren, sie entzieht sich aber doch im Kern der Beobachtung. Es geht nicht nur um ein mentales Entscheidungsverfahren unter Unsicherheitsbedingungen (Wie war es? Was folgt aus der Entschei-

4 Im Folgenden werden Ausschnitte aus einem Zivilprozess als Belege angeführt, zitiert wird aus der Akte (Sigle: Akte, Urteil; Akte, Bl./Blatt x) und aus Verhandlungstranskriptionen (Sigle: M). Außerdem werden Belege aus Transkriptionen von Strafverhandlungen angeführt (Siglen: Fn).

5 Vor der Weimarer Zeit wurde das Recht des Landesherrn verkündet, in der NS-Zeit das »Recht des deutschen Volkes«, dann bis 1950 das »Recht«.

6 Das Internet spiegelt die vielfältigen, diese Formalität schlicht wörtlich nehmenden Proteste gegen Gerichtsentscheidungen wieder, die nicht in »meinem« und nicht »im Namen des Volkes« getroffen seien, womit gemeint ist, dass sie für ungerecht gehalten werden. Ein Verständnis für die Funktionsweise eines Verfahrens zu erzeugen, ist schwierig.

dung? Etc.), es sind in der rechtlichen Bearbeitung moralische, ökonomische, soziale Aspekte auszugrenzen und institutionelle Konsequenzen einzubeziehen. Das Urteil enthält nicht die Abwägungen, sondern die Ergebnisse der Beweiswürdigung, die relevanten Sachverhalte und ihre rechtliche Bewertung. Nur sie werden mit der Entscheidung der Reflexion und der Anwendung von Rechtsmitteln zugänglich. Der rechtliche Begründungszusammenhang wird im Ergebnis wiedergegeben, nicht in der Konstitution oder Abwägung; das Gericht präsentiert schon im Blick auf die Prämissen der eigenen Entscheidung diesen Zusammenhang gefiltert.

Tatbestand

Auch von der ZPO wird ausdrücklich Knappheit gefordert und die Praxis folgt dem:

- »(2) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.
- (3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.« (§ 313)

Im kondensiert formulierten Tatbestand wird das Tempus zur Signalisierung unterschiedlicher Geltungsansprüche genutzt:

- konsensuelle Wahrheit: Was als Faktum unbestritten und diskursiv geschlossen ist, erscheint im Indikativ Präteritum:

(3) »Die am 14.9.2004 verstorbene Frau NN vermietete mit schriftlichem Mietvertrag vom 4.1.1995 im 3. Obergeschoss des Hauses Oderstraße 38, Berlin gelegene Räume zum Betrieb einer Anwaltskanzlei an den Beklagten. Ihr Erbe, Dr. MM, verstarb am 27.11.2004. [...] Der Beklagte behielt in den Monaten Juli bis einschließlich November 2004 jeweils 250,02 Euro von der Miete ein.« (M, Akte, Urteil I, 2)

- die Fallkonstellation, wie sie zur Prozesszeit besteht, ist im atemporalen Indikativ Präsens formuliert (4), ebenso die Orientierung in der Fallakte (5); das gilt auch für verba dicendi in Matrixsätzen (6) und für das eigentliche Urteil (7):

(4) »Der Kläger verlangt vom Beklagten die Zahlung der Einbehalte. Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.2510,10 Euro nebst Zinsen [...] zu zahlen.« (S. 2)

(5) »Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf den schriftlichen Mietvertrag (Bl. 28 ff. d.A.) und auf die Aufstellung (Bl. 51 ff. d.A.), (Bl. 81 Urteil 13.1.2006, S. 2).« (Urteil I, 3)

Den Kern bilden der Antrag des Klägers und der gegenläufige des Beklagten (4). Sie bilden die zu entscheidende Alternative des Falls. Der Zweck eines Antrags besteht darin, ein institutionelles Entscheidungsverfahren zu einer gegebenen Alternativkonstellation in den vorgesehenen Handlungsbahnen des Gerichts, Parlaments, einer Behörde auszulösen. Ist das Entscheidungsproblem erfolgreich herangetragen und übernommen, ist eine Entscheidung in bestimmter Zeit erwartbar.

Was der Beklagte zur Stützung vorbringt, wird explizit als Illokution der Behauptung markiert; ein Muster, dessen Zweck in der Erhebung eines Wahrheitsanspruchs mit Argumentationspotenzial besteht.

- Für das Behauptete wird der Konjunktiv I (Präsens) genutzt, der eine nicht-faktive Lesart erzwingt, wie sie allerdings beim Matrixverb »behaupten« (anders bei »bedauern«, »sehen«) ohnehin gegeben ist. In einem Indirektheitskontext (Zifonun/Hoffmann/Strecker 1997) wird nicht vermittelt, wie aus Sprechersicht die Realität ist, vielmehr wird eine Konstruktion transferiert, die als Wiedergabe von Geäußertem, als Setzung, Annahme zu verstehen ist (Konjunktiv I) oder als rein gedankliche Möglichkeit bzw. mögliche Welt (Konjunktiv II).

(6) »Der Beklagte behauptet, im Frühjahr 2004 sei aufgrund einer politischen Umsetzung das Problemgebiet ›Elbesack‹ am Hauptbahnhof beseitigt worden. Infolgedessen sei die drogen- und alkoholabhängige Szene in die umliegenden Straßen vertrieben worden. Diese sei zuvor ausschließlich im genannten Problemgebiet anzutreffen gewesen. Der Problembereich halte sich seither hauptsächlich in der Oderstraße, so auch vor dem streitgegenständlichen Haus auf. Eingang und Hausflur werde völlig blockiert, Mandanten und Mitarbeiter würden beschimpft und bespuckt, wie sich dies im Einzelnen aus der gefertigten Aufstellung ergebe.« (Urteil I, 2f.)

Die Darstellung ist vergleichsweise abstrakt aus Beobachtersicht formuliert und stellt auf den Konflikt ab. Es geht um den Sachverhalt, der die Begründung des Beklagten und damit sein Recht auf Mietminderung stützen soll. Die Verfasserin kann

sich intertextuell auf Konkretisierungen in der Akte verlassen. Ansonsten sind Passagen aus dem Antrag, die Klage abzuweisen (18.11.2005), bei Transformation des Verbmodus unmittelbar übernommen worden.

Entscheidungsgründe

Der Abschnitt »Entscheidungsgründe« soll ebenfalls knapp gefasst sein (Sattelmacher/Sirp 1994: 329; Grunsky 2006: 181), zumal wenn es sich um Rechtsfragen handelt. Er ist im atemporalen Indikativ Präsens gefasst: Es sind die sachlichen Gründe hinter dem aktuellen Urteil, die im Text vergegenwärtigt sind und auch übergreifend, in der Zukunft gelten, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Der Abschnitt setzt ein mit der Feststellung, die als Urteilstenor gilt:

(7) »Die Klage ist begründet.« (Urteil I, 3)

Sie konstatiert die getroffene Fallentscheidung. Dies ist als assertive Antwort – als zweiter Zug im Muster – auf die der Entscheidung vorausliegende Frage zu sehen, die eine der Alternativen auszeichnet. Die Entscheidungsdrift des Verfahrens ist an einen Endpunkt gelangt, von dem aus zurückzublicken ist, sofern dieses Verfahren in einer weiteren Instanz fortgesetzt wird. Die Standardformulierung ist elliptisch, denn gemeint sein kann nicht, dass die Klage irgendwie (gut/schlecht/mangelhaft/etc.) begründet und gestützt ist. Vielmehr hat ihre Begründung im Verhältnis zur Begründung der Klageabweisung eine höhere Plausibilität für das Gericht, sodass eine Rechtsentscheidung für die Klageargumentation begründet ist und der Klage stattgegeben wird. Mit dem sein-Passiv ist ein Status formuliert, in dem von Agenten, Bene- oder Malefizienten, Hinsichten etc. abgesehen werden kann. Es kommt allein auf die Charakteristik »begründet/unbegründet« an. Was aus dem Vorgebrachten die Entscheidung trägt, muss sich hier wiederfinden. Der Unterlegene soll überzeugt werden, was durch zu große Differenziertheit erschwert würde. Die geforderte Begründung zielt also auf Verstehen und Plausibilität, deren Markierung etwa mit dem Konjunktoren »denn« oder dem Subjunktoren »weil« zu formulieren ist, weniger mit schlussindizierenden Ausdrücken wie »lässt sich folgern«, »also«, »daraus« etc. Es geht also um eine Absicherung von Verstehensübergängen in der Wissensverarbeitung oder doch um deren Signalisierung, nicht um die Deduktion aus vorgegebener These, gegen die sich leichter Widerstand mobilisiert.

Die Entscheidung im Beispielfall, I. Instanz, mündet in:

(8) »Der Kläger kann [...] vom Beklagten die Zahlung der geltend gemachten rückständigen Mieten verlangen, **weil** der Beklagte diese schuldig geblieben ist (§ 535 BGB). **Denn** die Miete war nicht wegen eines Mangels, der die Tauglichkeit der Mietsache zu ihrem vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat, gemindert (§ 536 BGB).« (Urteil I, 3, Herv. L.H.)

Die Begründung im ersten Satz irritiert, denn dass Miete geschuldet ist (§ 535 [2]), erscheint nicht umstritten. Der illokutiv orientierte Begründungszusammenhang im Urteil restituiert das, was sich aus dem normalen Mietverhältnis ergibt, auf der Folie der vorgenommenen Minderung. Die volle Zahlungsverpflichtung gilt. Der Handlungsspielraum für den Kläger (»kann«) eröffnet sich, weil eine Schuld besteht. Das Ganze begründet das Gericht mit der »denn«-Konstruktion: Sie macht plausibel, dass die Miete nicht wegen eines Mangels, der »nicht unerheblich« war, gemindert wurde, wie das der Beklagte angeführt hat. Der Mangel wird vom Gericht gewichtet, und zwar degradiert. Diese Gewichtung ist für das Urteil entscheidend und bedarf ihrerseits der Explikation. Die Begründung des Beklagten wird nur insofern aufgegriffen, als ihre Faktizität – die aufgelisteten Vorgänge haben sich ereignet – in ihrem Wahrheitswert offen gelassen wird. Damit wird institutionell eine detaillierte Beweisaufnahme dazu erspart. Es wird sogar »Erheblichkeit« der Beeinträchtigungen für möglich gehalten, allerdings im Rahmen einer konditional (»wenn [...], dann«) und modal (»mag«) aufgerufenen möglichen Welt:

(9) »Wenn dies der Fall ist, mag es zu auch nicht nur unerheblichen Beeinträchtigungen im tatsächlichen Sinne gekommen sein. Es handelt sich dann jedoch nicht um Beeinträchtigungen im Sinne von § 536 BGB, die zu einer Minderung der Miete führen, **weil** es sich bei der Ursache dieser Beeinträchtigungen nicht um einen Mangel im Sinne des § 536 BGB handelt, sondern vielmehr um **allgemeines Lebensrisiko**.« (Urteil I, 3, Herv. L.H.)

Allerdings werden mögliche Beeinträchtigungen überspielt durch eine andere Kategorisierung, für die der unbestimmte Rechtsbegriff des »allgemeinen Lebensrisikos« eingesetzt wird. Argumentativ werden diese Beeinträchtigungen nicht auf einen Mangel zurückgeführt (»der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt« [§ 536 BGB]). Vielmehr – lautet die Begründung – sei die Ursache dafür allgemeines Lebensrisiko. Das bedeutet etwa ein »Ereignis, dem ein intentionaler, rechtlich dafür belangbarer Agent fehlt«, also etwas wie ein Zufall. So gewertet wurden von Gerichten beispielsweise eine erschreckende, fette Spinne in einer Tiefgarage, ein Überfall in einem Hotel in Kenia, die Attacke durch einen Ziegenbock auf einer Hotelterrasse, da kein bestimmbares Handeln dies hätte verhindern können, wiewohl man auch in solchen Fällen an Kausalitäten denken könnte und auch gedacht hat. Wenn das Lebensrisiko die Ursache ist – hier ist das Konzept von Kausalität

tät allerdings fragwürdig eingesetzt – ist niemand verantwortlich. Mit der Verlagerung einer Alkoholiker- und Drogenszene in einen anderen Bereich, hier vor das Haus, in dem sich die Kanzlei befand, sei »stets [...] zu rechnen« (Urteil I, 4), man befindet sich ja in einem »Rotlichtviertel« (Urteil I, 4):

(10) »Ein solches bringt *denknotwendig* Phänomene und Probleme mit sich, die von durchschnittlichen Verhältnissen abweichen und die sich im Laufe der Zeit verändern. Hierbei handelt es sich um gesellschafts- und sozialpolitische Probleme, deren Auswirkungen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind.« (Urteil I, 4, Herv. L.H.)

Die Ursache »Lebensrisiko« wird zur Auswirkung »gesellschafts- und sozialpolitischer Probleme« – für die es durchaus Verantwortlichkeiten geben könnte; ob sie politisch zu bearbeiten wären, ist eine andere Frage. Die »Denknotwendigkeit« kann bedeuten, dass etwas logisch zwingend ist – das ist hier nicht gegeben – oder eine Begriffskomponente darstellt (wenn x Rotlichtviertel, weicht x vom Durchschnitt ab und verändert sich). Dass Veränderung zwingend ist, ist trivial und argumentativ problematisch: Jedes Stadtviertel verändert sich im Lauf der Zeit; es kommt darauf an, in welcher Hinsicht. Die Sicht dahinter ist: Wer in einem solchen Viertel etwas mietet, muss mit problematischen Entwicklungen rechnen, für die er niemanden verantwortlich machen kann. Offen bleibt, ob die Veränderung den Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt bzw. ob sie für eine Kanzlei störend ist. Offen bleibt auch die Faktenfrage, ob sich die Szene früher ausschließlich an einem anderen Ort, vor dem Bahnhof, aufgehalten hat. Immerhin werden daran »erhebliche Zweifel« (Urteil I, 4) notiert, die aber nicht begründet werden (müssen). Es werden also, was typisch für Fälle ist, bestimmte Sachverhalte aggregiert, aber nicht eingebunden; sie werden im Wissen bzw. in den Akten weitertransportiert und können allenfalls in neuer Fallbearbeitung, etwa in einer zweiten Sicht, durch eine weitere Rechtsinstanz, aufgegriffen und argumentativ genutzt werden. An diesem Punkt wird der Fall nicht konkretisiert und das mag den Beklagten, der sein Geschäft beeinträchtigt sieht, enttäuschen. Man kann das rechtlich so werten, ohne Beweismittel, Zeugenaussagen etc. zu brauchen, auf die konsequent in der I. Instanz verzichtet wurde. Aber in einem zuvor ergangenen Protokollhinweis hat die Richterin u.a. darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Gebrauchs (z.B. des Zugangs) faktisch erkennbar und belegt sein müsste (zur Analyse dessen als »Präparat«: Lerch/Seibert [i.d.B.]). Der Versuch, aus einem Tagebuch der fraglichen Ereignisse eine schriftliche Substanziierung zu machen und dafür Zeugen anzubieten, scheiterte allerdings.

Ein Urteil der II. Instanz

In der Folgeinstanz finden wir eine Konverse der Initiativ-Rollen und eine Thematisierung des ersten Urteils:

I. Instanz	II. Instanz
»Der Kläger verlangt vom Beklagten die Zahlung der Einbehalte.	»Der Beklagte beantragt, das Urteil des Amtsgerichts [...] aufzuheben und die Klage abzuweisen.
Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.250,10 Euro nebst Zinsen [...] zu zahlen.« (Urteil I, 2)	Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.« (Urteil II, 4)

In der Berufung erreicht der Beklagte ein geringfügig günstigeres Urteil. Für einen Teilzeitraum werden seine Minderungen als berechtigt angesehen und dafür die Klage abgewiesen, ansonsten muss er nachzahlen und 70 Prozent der Kosten des Rechtsstreits tragen.

Der Fall hat allerdings eine Konkretisierung erfahren. Nach einem Beweisbeschluss sind sechs Zeugen zu dem im Tagebuch Ausgeführten vernommen worden; ein Zeuge hat den P- wie den S-Filter so positiv durchlaufen, dass er eine zentrale Rolle spielt (vgl. Kap. »Vernehmung«). Das Landgericht muss sich in den Entscheidungsgründen argumentativ im Verhältnis zum Amtsgericht positionieren.

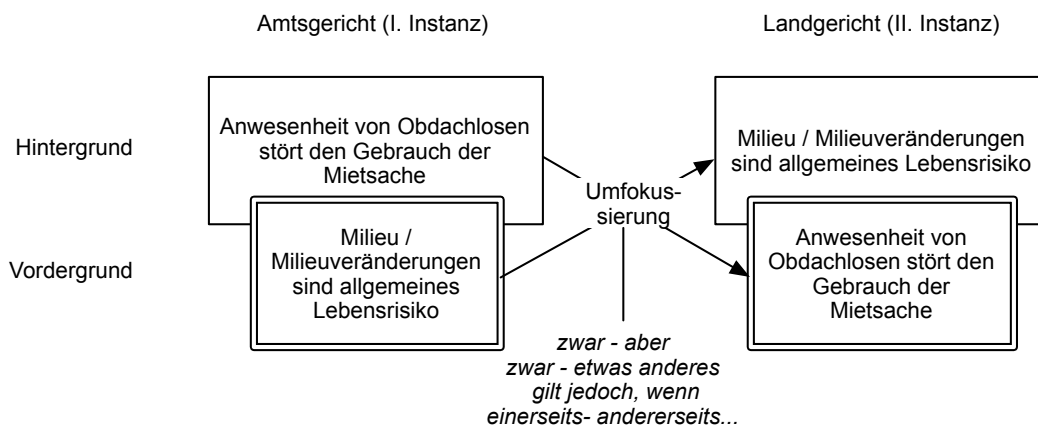
(11) »(a) **Zwar** ist das Amtsgericht zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass allein das Vorhandensein eines bestimmten Milieus [...] selbst dann, wenn mit dessen Ansiedlung bei Mietvertragsschluss noch nicht zu rechnen war, keinen Mangel im Sinne von § 536 BGB darstellt und daher nicht zur Minderung des Mietzinses berechtigt (vgl. Schmidt-Futterer-Eisenschmid, Mietrecht, 9.Aufl., [...] und die dort zitierte Rechtspr.). (b) Insoweit hat das Amtsgericht zutreffend von einem hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko gesprochen, denn der Schutz eines bestimmten Milieus unterfällt nicht dem Schutzbereich des § 536 BGB. [...] (c) **Etwas anderes gilt jedoch** dann, wenn es durch die Anwesenheit der besagten Personengruppe zu ganz konkreten und nicht nur unerheblichen Einschränkungen im Mietgebrauch kommt und spezifische Störungen nachgewiesen werden können. (d) **Denn** auch die Formel vom »Milieuschutz« darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch bei verändertem Umfeld der Mieter keinesfalls Lärm oder sonstige Beeinträchtigungen hinnehmen muss. (e) Vielmehr

fallen solche unmittelbaren Beeinträchtigungen regelmäßig unter den Fehlerbegriff des § 536 BGB. (f) So hat der Bundesgerichtshof einen Mangel der Mietsache beispielsweise dann angenommen, wenn durch eine bestimmte Nachbarschaft (dort war es eine Gaststätte mit Bordellbetrieb) das Grundstück verunreinigt und das Personal belästigt wird. [...] (g) Bei den in den Tagebuchaufzeichnungen [...] im Einzelnen aufgeführten und von ihm vorgetragene Vorkommnissen handelt es sich zumindest teilweise um derartige konkrete Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres hinnehmbar sind.« (Urteil II, 5f., Herv. L.H.)

Die Positionierung wird in der Sprachstruktur der Fokustumlenkung geleistet, die mit »zwar [...], aber«⁷ formuliert werden kann oder wie hier explizit unter Nutzung des kontrastierenden »jedoch« mit »zwar [...], etwas anderes gilt jedoch [...]«. In beiden Fällen ändert sich die Gewichtung vom Konjunkt 1 hin zum Konjunkt 2: Für Konjunkt 1 (a) wird weiter ein Wahrheitsanspruch erhoben, der Hörer/Leser aber auf das in den Vordergrund gestellte, hervorgehobene Konjunkt 2 (c) hin orientiert. Für den propositionalen Teil von Konjunkt 2 wird nicht nur Wahrheit beansprucht, es wird auch beansprucht, dass es für die aktuelle Wissensverarbeitung ausschlaggebend ist.

Argumentativ lässt sich so an den Proponenten anschließen, ihm die Wahrheit seines Punktes zugestehen, um ihn dann mit einem zweiten, gewichteten Punkt problembezogen auszustechen. Dass Milieuveränderungen zum Lebensrisiko gehören und keinen Mangel begründen, wird als institutionelle Präsuppositon hingestellt (b); die Verfasserin weicht nicht von der herrschenden Meinung ab, was sie in besonderer Weise argumentativ verpflichten würde. Der Punkt bleibt im Fall-Aggregat, wird aber anders integriert. Es geht darum, einen anderen Gesichtspunkt geltend zu machen, der im zweiten Konjunkt angeführt wird (c). Der entscheidende Umstand sind die »erheblichen Einschränkungen« (bzw. Beeinträchtigungen) im Gebrauch, bedingt durch die »Anwesenheit der besagten Personengruppe«. Sie wurden im Urteil I ausgeblendet, weil sie ursächlich oder in ihren Auswirkungen als »allgemeines Lebensrisiko« zu kategorisieren seien (9, 10). Hier werden sie in den Vordergrund geholt und entscheidend für die rechtliche Argumentation.

Abb. 3: Gewichtungsentwicklung von der I. zur II. Instanz



Mit dem *denn*-Konjunkt wird eine verstehensorientierte Begründung für die Umfokussierung gegeben, die das institutionelle Hintergrundwissen wie in (b) heranzieht und die Vorinstanz adressiert. In der Gewichtung aber wird der Aspekt »Milieuschutz« in den Hintergrund gerückt, es gehe um die Ergebnisse der Milieuveränderung: Lärm und Beeinträchtigungen, die nicht akzeptabel seien. Sie seien als »Fehler« (bzw. Mangel) zu kategorisieren. Diese Umkategorisierung ist entscheidend, daher muss der argumentative Übergang eine Stützung erfahren. Dafür wird eine BGH-Entscheidung als Autorität herangezogen, in der es auch um Belästigungen durch Personen und Verschmutzungen als Mängel ging. Analog sei es auch in diesem Fall zu solchen Einschränkungen gekommen, die durch die »Tagebuchaufzeichnungen«, den Vortrag des Beklagten und die Vernehmungen erwiesen seien:

(12) »(a) So erachtet das Berufungsgericht beispielsweise den häufigen Aufenthalt von Obdachlosen/Rauschmittelsüchtigen im Treppenhausflur hinter der Eingangstür (Sicherheitsrisiko) sowie von ihnen dort verursachte Verschmutzungen und das Sitzen dieser Personen unmittelbar vor der Eingangstür [...] jedenfalls dann nicht als nur unerhebliche Einschränkungen, wenn derartige Vorkommnisse [...] regelmäßig und nicht nur in Einzelfällen auftreten. (b) Ein minderungsrelevanter Mangel ist entgegen der Auffassung des Klägers [...] auch dann [gegeben], wenn der Zugangsbereich zu diesen Räumlichkeiten (der Bereich der Eingangstür und des Treppenhauses/Aufzugs) mangelbehaftet ist

7 Vgl. »Eine hübsche Wohnung, aber teuer: Wir können sie nicht mieten.« etc.

und es insoweit zu nicht nur unerheblichen Zugangerschwernissen kommt. (c) Auch ist für das Minderungsrecht nicht erforderlich, dass der Mangel vom Vermieter verschuldet wurde oder dass der Vermieter die Möglichkeit hat, den Mangel abzustellen [...].« (Urteil II, 6)

Im Sachverhaltsbereich liegt der Fokus nicht mehr auf der Verlagerung einer Szene oder dem Geschehen vor dem Haus, sondern auf Beeinträchtigungen im »Zugangsbereich«, der mit der Eingangstür beginnt. Auch der erscheint hier als Teil der Mietsache, der mangelhaft sein kann, unabhängig von der Beteiligung des Vermieters (c). Beim Urteil I gab es einen rechtlichen Hinweis, der den Urteilsplan erkennen ließ. In der Berufungsverhandlung gibt es einen Hinweis (Bl. 122), dass das Gericht die Einschätzung der Ereignisse durch die Vorinstanz »nicht teilt«. Es fasst einen Beweisbeschluss zur Vernehmung von Zeugen auf der Basis des Tagebuchs (Anlage KE I, vorgelegt am 18.11.2005); zugleich wird auf eine Lücke im Beweisangebot hingewiesen (24.9.-31.11.), die der Beklagte allerdings nicht schließt (zu den Hinweisbeschlüssen vgl. Lerch/Seibert [i.d.B.]).

Die entscheidenden Schritte im Zivilverfahren sind in der Akte dokumentiert. Die mündlichen Vernehmungen erscheinen demgegenüber in einer Hilfsfunktion, sie repräsentieren die nicht zugängliche Realität und können Beweiskraft verleihen. In der Urteilsbegründung werden fünf Zeugen als »neutral« charakterisiert; sie haben die fraglichen und im Tagebuch notierten Ereignisse zwar nicht konkret und detailliert erinnert, aber doch ausgesagt, dergleichen sei »oft« bzw. »öfter« vorgekommen. Für besonders relevant erklärt das Gericht die Aussagen des Zeugen Rechtsanwalt Heise, der regelmäßig über die Vorfälle berichtet und das Tagebuch gespeist habe:

(13) »Das Gericht hält die Angaben des Zeugen Heise, der seine Erinnerungslücken sogleich eingeräumt hat und in keiner Weise versucht hat, durch seine Aussage ein für den Beklagten, seinen früheren Kanzleipartner, günstiges Beweisergebnis herbeizuführen, für glaubhaft.« (Urteil II, 8)

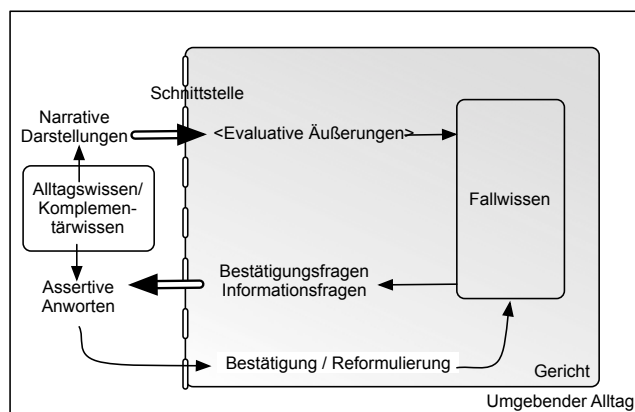
Der Zeuge ist »glaubhaft«, da er die Wissensquelle spezifiziert hat (erinnerungsweise) und sich neutral gegenüber dem Beklagten gezeigt hat (positiver Durchlauf des P-Filters), tatsächlich hat er sogar in die andere Richtung weisende Kategorisierungen (Vorfälle sind »straßenbezogen«) gebracht. Wie dieser Zeuge in den Fall einbezogen wird, thematisiert insbesondere das Kapitel »Sachverhaltsansichten«.

WIE DIE WELT ZUM FALL WIRD: VERNEHMUNGEN

Ein Fall entsteht durch Zufluss aus der Lebenswelt. Diesen gewährleisten Menschen mit ihren personalen Eigenschaften und Kompetenzen, ihren Darstellungsmöglichkeiten, ihrem Gedächtnis, ihren Erinnerungen, ihrem Erfahrungs- und ihrem Beobachtungswissen. Ereignisse erscheinen zu Geschichten arrangiert, die (immer neu und anders) erzählt werden können.

Narrativ bringt sich Alltag ins Verfahren ein. Durch Fragen verschafft sich das Gericht einen Zugang zum Alltag, setzt die Relevanzen und behält die Kontrolle. In deutschen Rechtsverfahren begegnen uns beide Grundtypen. Um zu wissen, was gesagt wird, ist es gut, einschätzen zu können, wer das sagt und wozu er es möglicherweise sagt. An der Schnittstelle zur fraglichen Realität müssen erinnerte Beobachtungen oder Selbstwahrnehmungen als Handelnde in das Verfahren eingebracht werden. Das läuft über die dafür ausgebildeten Muster, insbesondere Frage-Antwort und Darstellung (Formen der Narration). Der Zugriff des Gerichts folgt über Frageformen, ein offener Zugang vom Alltag ins Gerichtsverfahren ist über Formen narrativer Darstellungen komplex organisierter, bewerteter Sachverhalte aus Teilnehmerperspektive (als Aktanten oder Beobachter) möglich.

Abb. 4: Sprachliche Handlungsmuster an der Schnittstelle von Gericht und umgebendem Alltag



Der Zweck von Informationsfragen ist es, Lücken innerhalb des schon Gewussten zu beheben. Mit einer Frage thematisiert der Institutionsvertreter, was er schon (z.B. aus den Akten) weiß, und setzt eine rhematische Leerstelle, die vom Befragten zu füllen ist (markiert):

(14) **Wo** hielten sich die Obdachlosen auf? – (Sie waren) **auf der Straße vor der HAUSTür.**

Nicht nur das Schema, auch die Gewichtung wird übertragen und ist in der Antwort-Assertion nicht frei wählbar. Der Antwortende ist also propositional wie in der Informationsstrukturierung beschränkt. Für den Frager gibt es kein besseres ökonomisches Verfahren, falls er schon sehr viel weiß. Weiß er zu wenig, wird es problematisch. Geschickter ist es, Erzählwänge zu nutzen, um eine komplette Geschichte zu bekommen, die zu bearbeiten ist. Damit liegen Stoffauswahl und Relevanzsetzung beim Erzähler. Das Fragemuster kann auch taktisch eingesetzt werden. Etwa als Prüfungsfrage, wenn der Frager die Antwort kennt. Vergleichbar sind Bestätigungsfragen vor Gericht, die Akteninhalte noch einmal abprüfen. Der Frager kennt normalerweise schon die Antwort, der Vernommene bestätigt die Vorgabe oder korrigiert bzw. ergänzt sie.

Personen und Identitäten

Das Einnehmen einer Verfahrensrolle als Zeuge oder Angeklagter setzt soziale Kategorisierungen voraus, die zu Kommunikationsbeginn durch die Vernehmung zur Person geleistet werden. Diese Vernehmung, die im Kern nicht zu verweigern ist, macht Person und Fall relationierende Interessen des Gerichts deutlich, erhebt Identitätsmomente, die auf Handlungsdispositionen und soziale Zugehörigkeiten verweisen, und ist darin nicht immer leicht von der Vernehmung zur Sache abzugrenzen. Denn soziale Kategorisierungen Beteiligten sind Teil des Falls. Der Zugriff auf die Identität erfolgt von außen: Niemand kann seine Sichtweise geben, aus dem Leben erzählen, sich positionieren. Vielmehr bildet ein Schema aus Bestätigungsfragen die Basis, die fallweise um einzelne relevante Aspekte erweitert wird. Programmatisch (vgl. Kommentare oder knapp Roxin 1998: 197ff.) sollten im Strafverfahren persönliche Charakteristika und Identitätsmerkmale wie Ausbildung, Verschuldung, Beschäftigungszeiten, Krankheiten, Familien- und Migrationsgeschichte erst dort erhoben werden, wo es um die Sache geht und auch verweigert werden könnte, – faktisch funktioniert die Abgrenzung aber nicht. Auf eine tiefergehende Außenkategorisierung wird aber meist verzichtet bei professionellen Zeugen, wie im behandelten Zivilrechtsfall bei dem Anwalt Heise, wiewohl auch ein solcher Zeuge programmgemäß erinnertes Alltagswissen einbringen soll. Hier sind Vorannahmen leitend.

(15) *Zivilverhandlung M (Ri = Richter, ZI = Zeuge)*

[41]

Ri [v]	••absatz als ERStes•der zeuge rechtsanwalt heise••er erklärt zur person→

[42]

	39 40	41
Ri [v]	••	••mit vornamen sam ist das richtig↑
ZI [v]	fünfunddreißig jahre beruf rechtsanwalt↓	sam↓

[43]

	42	43
Ri [v]	••öh wohnhaft→	reinoldimarkt einund
ZI [v]		••in berlin reinoldimarkt einundzwanzig↓

[44]

	44	45	46
Ri [v]		zwanzig • so wie die ()	((3.0))ich heiße sam heise→ • bin fünfunddreißig
Ri [nv]		((spricht in Diktiergerät))	
Z1 [v]		Ja	

Die Professionalität wird dem Zeugen zu Beginn der Vernehmung zur Person bereits durch die Sprachform zugewiesen. Die Richterin gibt ihm eine Matrixkonstruktion (»er erklärt zur person«) vor, die progredient – also mit Fortsetzungserwartung – intoniert ist und situationsgelöst aus Beobachterdistanz formuliert ist. Sie benutzt statt der Anrede eine Protokollform. Der Zeuge, mit dem Schema vertraut, füllt die Konstruktion (»fünfunddreißig jahre beruf rechtsanwalt«) und ratifiziert das Wissen über seine Professionalität. Der Wohnort wird abgerufen über eine elliptische Vorgabe eines prädikativen Kerns (verstehbar als Informationsfrage »Sie sind wohnhaft wo?« oder Bestätigungsfrage »Sie wohnen in Berlin?«, auch damit wird einschlägiges Handlungswissen beansprucht. Nach Ratifikation werden solche Daten über Diktat und Protokoll ins institutionelle Wissen überführt.

Eine Aufgabe des sonst üblichen Frage-Schemas (Bestätigungsfrage – Bestätigung – Ratifikation/implizite Übernahme ins institutionelle Wissen) zugunsten eines Abrufs persönlicher Daten findet sich auch in Strafverfahren, etwa bei Polizeizeugen. Der Zeuge kann auf ein professionelles Muster »Angabe der Personalien« zurückzugreifen, das Glaubwürdigkeit sichert:

(16) Bußgeldverhandlung F8 (R2 = Richter, Z21 = Zeuge)

[122]

R2	wenn sie bitte platz nehmen würden herr menze und ihre
Z21	ja

[123]

R2	personalien angeben bitte↓
Z21	konrad menze zwanzig jahre→

[124]

Z21	polizeibeamter bei der polizeidirektion rheine →mit dem

[125]

Z21	betroffenen oder der betroffenen nicht verwandt und nicht

[126]

R2	äh wissen sie um welchen vorfall es geht↓
Z21	verschwägert↓

Professionalität heißt Nutzen von Wissen und Vorannahmen, das führt zu Ersparnis in der Abfrage. Eine weniger flache Kategorisierung könnte den Zeugen als jemanden erscheinen lassen, der sein institutionelles Wissen strategisch nutzt, um eine bestimmte Entscheidung zu befördern. Der Default-Fall ist hier aber einer, in dem der P-Filter positiv durchlaufen wird: Neutralität und insofern auch Wahrhaftigkeit werden als gegeben unterstellt, die Wissensquelle wird genannt (Notizbuch), der Sprachgebrauch ist institutionell angemessen (Kategorisierung als ›glaubwürdig‹). In solchen Fällen kann auf weitere Kategorisierungsfragen verzichtet werden. In diesem Beispiel ist entscheidend, was schriftlich die fehlende Erinnerung ersetzt; dazu gehört, dass ein Eingeständnis vorliegt. Auch ein Zeuge, der die Angeklagten erstmals am Unfallort gesehen hat, kann zunächst als neutral und glaubwürdig gelten:

(17) Strafverhandlung F6 (R1 = Richter, Z16 = Zeuge)

[369]

R1	herr münter mit vornamen↓ reinhold könn
Z16	reinhold↓

[370]

R1	platz nehmen↓ já reinhold alter↑
Z16	ja sicher↓ ((1.3s))

[371]

R1	beruf↑ wohnend in
Z16	achtendreißig↓ kaufmann↓

[372]

R1	verwandt oder verschwägert mit/ kenn
Z16	lehnsdorf↑ nein

[373]

R1	sie die beiden↑ äh (begechnen)/
Z16	nee ja ich hab/

[374]

R1	•erstemal/ sonst nicht↓
Z16	erstemal da gesehen↓ ja ja

[375]

R1	was war/ was könn sie sagen wie/ was hat/ is
----	--

Bei Angeklagten wird intensiver auf Kategorisierungen im Verhältnis zum Tatsachverhalt abgezielt.

Im folgenden Beispiel (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) steht ein achtzehnjähriger Jugendlicher türkischer Herkunft vor Gericht. Die Kategorisierung zielt auf Biografie, Arbeit/Arbeitslosigkeit, Kompetenz und Perspektive. Zunächst geht es um die Schulausbildung:

(18) Strafverhandlung F21 (R6 = Richter, A24 = Angeklagter)

[90]

R6	äh sechsen-siebzig sind sie gekommen→ ((blättert i.d. akte))
----	--

[91]

R6	wolln mal gucken/ wie alt warn sie da sechsen-siebzig
----	---

[92]

R6	sechzehn ja öh wie lange sind sie in der türkei zur
A24	hm̄

[93]

R6	schule gegangen↑ •insgesamt drei jahre↓ ist das
A24	drei jahre↓ ja

[94]

R6	normal↑ ((1.9s)) hm̄/ und äh wie lange sind sie da äh
A24	nein

[95]

R6	zur schule gegangen bis zu welchem alter↓ ((4.4s)) ham sie
----	--

[96]

R6	verstanden↑
A24	ja aber/ hm̄ ich weiß nich ((1.1s)) ja ich bin

[97]

A24	sechzehn hierhin gekommen das war/ ((3.1s)) zwölf war ich
-----	---

[98]

R6	sind se angefangen↓ zwölf
A24	da wo ich schule angefangen↓ jahà

[99]

R6	jahre↓ also als
A24	und dreizehn/ und sechzehn bin ich aufgehört↓

Der Vorsitzende setzt seine Kategorisierung mittels Daten der Akte und der Vernehmung nach außen und fragt nach dem Einreisealter. Wer später migriert ist, ist im Herkunftsland sozialisiert, kulturell geprägt, schulisch ausgebildet. Damit lassen sich Annahmen über Eingliederungsschwierigkeiten und Identitätsprobleme verbinden. Im Strafprozess steht die Persönlichkeit eines Angeklagten auf dem Prüfstand. Die Frage nach der Dauer der Schulzeit eruiert den Bildungsstand, die Antwort stößt auf eine erstaunte, spezifizierte Nachfrage (»Insgesamt drei Jahre?«), bevor eine dreijährige Schulzeit im institutionellen Wissen verbucht und der Angeklagte als wenig gebildet kategorisiert werden kann. Es folgt die schwierige Entscheidungsfrage, ob drei Jahre Schulbesuch *normal* seien. Vordergründig zielt sie auf die Schulpflicht in der Türkei (bis 1997 fünf, seither acht Jahre), offenbar fehlt dem Vorsitzenden das nötige Komplementärwissen. Faktisch kategorisiert er den Angeklagten als jemanden, dessen Schulausbildung *nicht normal* verlaufen ist. Dass dieser das selbst in seiner Antwort bestätigen muss, zeigt den Alltag degradierender Rede in Institutionen.⁸ Die Pause von fast zwei Sekunden markiert ein Nachdenken über diesen schulischen Hintergrund, die progredient intonierte Interjektion »hm̄« setzt Deliberation nach außen. Das Gesagte ist im öffentlichen Raum wie in der institutionellen Wissensverarbeitung des Falls angekommen.

Es folgt eine weitere Frage zu dem schon abgehandelten Thema (Z. 94f.), die in ihrer Insistenz irritiert, und nach der langen Pause von über vier Sekunden erfolgt der Übergang in einen Verstehensdiskurs, der den Dolmetscher einbeziehen könnte. Das Problem kann nicht behoben werden, obwohl der Angeklagte die Eckdaten einer Antwort nennen kann. Auch hier zieht die Frage eine Kompetenzeinschätzung nach sich, sie macht die Fähigkeiten des Angeklagten öffentlich. Die Frage »Ham Sie verstanden« kategorisiert den Angeklagten als jemanden, der nicht nur unzureichend ausgebildet, sondern auch sprachlich inkompetent ist. Das ist in der Tat das Problem des Angeklagten, aber es ist durch Dolmetscher und durch seine Äußerungen manifest – es muss nicht in den Raum gestellt werden. Es wird also das Muster der Bestätigungsfrage, mit dem öffentlich meist zugängliche Daten abgeprüft werden, zugunsten kategorisierender und zum Teil gesichtsbedrohender Fragen verlassen, denen der Angeklagte – gerade aufgrund seiner Kompetenz – nichts entgegensetzen kann. Es entstehen Schlussprämissen für die Argumentation zur Sache.

In der folgenden Passage findet sich ebenfalls eine Serie negativer Kategorisierungen. Hier geht es um die Arbeitsphasen des Angeklagten, der zur Zeit arbeitslos ist; sie sollen aufgelistet, und das Schema soll konkretisiert werden. Der Angeklagte hatte auf eine Beschäftigung im Bereich Kannenwäscherei hingewiesen, ohne klar machen zu können, was er da gemacht hat:

8 Dass dies auch heute noch ein Problem darstellen kann, zeigt Heinrich (2009).

(19) Strafverhandlung F21 (R6 = Richter, A24 = Angeklagter)

[68]

R6	hmhm/wie lang/ wie lange warn sie da↓
A24	kanne kommt né ach/

[69]

R6	((3.1s)) und anschließend und
A24	acht monat↓ • bitte↑
	((lautes Husten,Tür)) ((lautes Husten))

[70]

R6	anschließend↑
A24	((1.7s)) äh da bin ich ja auch gekündigt↓

[71]

R6	warum↑ nich gut gewaschen↑
A24	warum↑ ich weiß es au nich↓

[72]

A24	doch aber • was ich verdient habe/ ich musste alles zuhause

[73]

R6	dann haben sie selbst
A24	abgeben und das wollt ich nich↓ das äh

[74]

R6	gekündigt↑ ((1.8s)) ham sies geld immer zuhause
A24	jà

[75]

R6	abgegeben↑ ((2.3s)) was ist denn jetzt mit ihrer
A24	jà

Die Frage »wie lange warn Sie da« zielt wieder auf eine Kategorisierung, nämlich auf die Solidität des Angeklagten, die zu seiner personalen Glaubwürdigkeit beiträgt. Kurze Jobs lassen jemanden als unzuverlässig einstufen. Die Äußerung des Angeklagten ist sprachlich unzulänglich, weil als verkürztes Passiv oder Aktiv deutbar, und weil die Wissensvoraussetzungen der Partikeln unklar sind. Sein Sprachgebrauch mag zu einer negativen Kategorisierung führen (»mangelnde Integration«). Der Vorsitzende versteht die Äußerung so, dass der Angeklagte gekündigt wurde, und fragt nach dem Grund, was eine weitere Kategorisierung eröffnen würde; der Angeklagte weist die Frage allerdings zurück. Daraufhin wird ihm die Alternative »Nicht gut gewaschen?« – also mangelnde Arbeitsleistung – vorgehalten, die er zurückweist. Es gelingt ihm erstmals, sich zu positionieren und den Fokus auf den Punkt umzulenken (»aber«), dass er das Geld habe abgeben müssen. Damit kann die offene Alternative disambiguiert werden: Er hat selbst gekündigt. Andererseits kann er sich eine weitere negative Kategorisierung einhandeln: Er war nicht bereit, sich an den Kosten des Unterhalts zu beteiligen. Diese Passagen sind – neben anderen – geeignet, das Bild eines sprachlich inkompetenten, nicht integrierten, nicht loyalen Angeklagten zu befördern. Das kann die Glaubwürdigkeit seiner bevorstehenden Aussage zur Sache beschädigen und in eine schlechte Prognose als Basis des Urteils eingehen. Die Kategorisierungen über das Frageformat laufen über die Frage-Präsuppositionen; bestätigen sie sich, so werden sie nicht in den Diskursraum gebracht und thematisierbar, sondern bleiben implizit.

Sachverhaltsansichten

In Vernehmungen zur Sache muss an den zu entscheidenden Gegenstand, an die zu »beweisenden« Vorgaben angeschlossen und so die Schnittstelle zur Wirklichkeit wieder geöffnet werden. Damit kann sich ein weites Feld eröffnen, das auf das aktuell Relevante begrenzt wird. Andererseits können die Vorteile einer Anschauung der Wirklichkeit durch szenische Wiedergabe, ein Nachvollzug auch der Bewertungen von Ereignissen und die Zugzwänge narrativer Darstellungen, in denen Lücken der Konsistenz halber zu schließen sind, zum Informationsgewinn genutzt werden. Was man nicht braucht, bildet eine Insel im Aggregat des Falls, aber sie lässt sich später wiederentdecken.

Im Urteil zweiter Instanz in der Mietsache erscheint der Anwalt Heise als wichtigster Zeuge. Er wird uns – ergänzt um einige andere Beispiele – vor allem als Beispiel für die Struktur einer solchen Vernehmung dienen, dabei soll auch das Protokoll einbezogen werden. Bei ihm ist es nicht notwendig, das Themenfeld zu umreißen, sodass auch ein positiver Durchlauf des S-Filters erwartbar ist:

(20) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, ZI = Zeuge)

[47]

	47	48
Ri [v]	den parteien↓ ... herr heise sie wissen um was es geht→	
Ri [nv]		
ZI [v]	ich weiß ja: also mir	

[48]

	49	50
Ri [v]	jā	ja ja ••dann öhm • sie ham
ZI [v]	ist das thema auch bestens bekannt und geläufig↓	

Ganz anders bei einer späteren Vernehmung, in der der Gegenstand formelhaft thematisiert wird, um Zugang zum Erinnerungsmodus zu bekommen und die Fragen in einem spezifischen Zusammenhang zu verankern. Dies ist die übliche Form, jemanden mit der Initialkonstellation eines Falls vertraut zu machen, um vor diesem Hintergrund nach Beobachtungen fragen oder eine Darstellung abrufen zu können.

(21) Zivilverhandlung M (Vorsitzende Richterin)

[503]

Ri • öh ne • umfangreiche anlage erhalten→ • es geht also darum dass eben •hm/

[504]

Ri von seiten des beklagten herrn zimmer→ ein teil der miete die geschuldet war

[505]

Ri nicht bezahlt worden ist→ mit der begründung→ • durch störungen • von

[506]

Ri obdachlosen die also direkt im eingangsbereich sich aufgehalten hätten und

[507]

Ri öhm und da eben gestört hätten→ • sei die miete gemindert gewesen↓• Sie

[508]

Ri sind zu Einem vorfall mi/benannt worden→ und zwar ist das die nummer→

Ein Zeuge muss verlässlich sein, d.h. sein Wahrnehmungsmodus und die Qualität seiner Erinnerung ist ebenso zu prüfen wie seine Glaubwürdigkeit als Person (P-Filter). Dies geschieht in der Vernehmung zur Sache manchmal indirekt, manchmal direkt:

(22) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, ZI = Zeuge)

[51]

Ri [v] sind SIE als zeuge geladen↓ könn sie sich denn an die geschehnisse noch

[52]

52
Ri [v] erinnern und sagen sie doch einmal mal→
ZI [v] ich kann das also/ ich/ ich kann wohl sagen was geschehen

[53]

Z1 [v] is • wie sie da • festgehalten worden SIND→ •• haben • sich • meiner

[54]

Z1 [v] erinnerung nach • wenn das so protokolliert worden ist auch so zugetragen

Der Zeuge bewegt sich sicher auf institutionellem Terrain. Man sieht das daran, dass seine Antwort sich mit dem Beitrag der Richterin überlappt, die ihn dann unvollendet ausklingen lässt. Die Erinnerungsfrage wird verlagert auf die Konstitution eines externen Gedächtnisses. Der Text substituiert die konkrete Erinnerung, er lässt auf die Wirklichkeit schließen – wie sicher, muss das Gericht entscheiden. Damit ist sein Inhalt allerdings unangreifbar, wenn man nicht die Schreibszene kritisch betrachten kann. Der einbettende Hinweis »meiner erinnerung nach« scheint überflüssig. Es wird reproduziert, was im seinerzeit gefertigten Tagebuch verzeichnet ist, das auf diese Weise in die Mündlichkeit und endgültig in die Beweisaufnahme importiert wird. Unbeabsichtigt formuliert der rechtskundige Zeuge die Bedeutung der Schriftlichkeit, die in der Akte das institutionelle Gedächtnis ausmacht. Auf Wahrnehmungsbehauptungen – und mögen sie auf dem Hörensagen beruhen – aber zielt eine Zeugenvernehmung, wie er selbst weiß. So setzt er mit dem institutionsspezifischen Muster des Berichts fort. Berichte füllen die institutionelle Leerstelle präzise und sind schon durch Reduktion auf die relevanten Einheiten, Abstraktion und Situationsentbindung sowie durch Verzicht auf explizite Wertungen vorverarbeitet:

(23) Zivilverhandlung M (Darstellung des Zeugen Heise)

[55]

Z1 also richtig IST→ dass • in den/ •• an/ vor dem anwesen oderstraße

[56]

Z1 achtunddreißig→ • insbesondere den sommermonaten das heißt immer wenns

[57]

Z1 heiß wurde→ • sich • eine schar würd ich mal sagen von obdachlosen→ ••

[58]

Z1 meistens waren das fünf bis zehn leute also ungefähr fünf bis zehn ham sich

[59]

Z1 regelmäßig da vor dem anwesen aufgehalten→ •• u::nd öh::m •• es war

[60]

Z1 dann so:→ • öh:m • ICH hab die leute öfters angesprochen und hab höflich

[61]

Z1 gesagt könn se mal etwas zur seite gehen→ und öh:m manche waren dann

[62]

Z1 einsichtig manche waren weniger einsich:tig • und öh:: •• bei den weniger

[63]

Z1 einsichtigen öh: •• is es dUrchaus manchmal zu zwischenfällen

[64]

Z1 geKOMMen→ das is richtig→ ich kann mich also bis heute noch an diesen

[65]

Z1 einen zwischenfall der da hier auch geschildert • IST erinner:rn wo ich ma:l

[66]

Z1 öh:m mit einem aneinandergeraten bin und es dann • der öh türsteher der im

[67]

Z1 nachtclub/ der im nachtbar () wAr→ geschlichtet hat↓ Und es war so also das

[68]

Z1 kann ich hier auch aus der erinnerung noch sehr gut nachvollziehen dass • wir

[69]

Z1 das so vereinbart hatten□ • dass öh: immer wenn irgenwelche vorfälle sich

[70]

Z1	zugetragen HAben der kollege zimmer dann das protokolliert hat↓
----	---

Der Bericht ist eingelagert in eine Matrixkonstruktion mit »richtig IST«, die Gewichtung liegt – mustergerecht – auf dem Wahrheitswert (Verum-Fokus durch akzentuiertes Finitum). Der Zeuge liefert jene Konkretisierungen, die das Fallschema braucht, etwa eine genaue Lokalisierung und eine Zeitangabe (»insbesondere den sommermonaten«), mit der die reklamierte Erstreckung bis hin zum Januar (laut Tagebuch) allerdings partiell eingeschränkt wird (Z. 56ff.).⁹ Die Personenkategorie »obdachlose« wird sprachlich reflektiert verwendet (»hedging«) – »würd ich mal sagen« (Z. 57) – und numerisch eingeschätzt (»fünf bis zehn«). Das Ereignis wird als »regelmäßig«, Zwischenfälle als »manchmal« auftretend gekennzeichnet. Auf die eigene Aktivität wird mit akzentuiertem »ICH« gelenkt.

Exemplarisch ist eine Konfliktdarstellung (Z. 64ff.) eingelagert, die eine Erfahrung des Zeugen ins Zentrum stellt. Der Konflikt, den er mit einem »obdachlosen« ausgetragen hat, ist aber auch abstrakt vorkategorisiert (als »zwischenfall«). Das ist keine Erzählung aus persönlicher Involviertheit, die den Hörer dazu veranlassen soll, die Bewertung nachzuvollziehen, und die den Höhepunkt profiliert (Tempuswechsel zum Präsens, Redewiedergabe etc.), sondern es wird nur das Notwendige in strikter Relationierung zur Textform dargestellt. Das Redesubjekt hält sich auf Distanz, wählt eine Außensicht: »der [...] türsteher [...] [hat] geschlichtet« (Z. 66f.). Solche Neutralität entspricht den institutionellen Bedürfnissen und erspart stärkere Relevanzfilterung im S-Filter. Sie zeigt einen erfahrenen Zeugen.

In der folgenden Passage (Z. 78-82) allerdings äußert der Zeuge erstmals seine persönliche »auffassung« zu den Beeinträchtigungen, nämlich dass sie »n bisschen [...] STRAßenbezogen«, also typisch für ein Viertel wie das Bahnhofsviertel seien:

(24) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, Z1 = Zeuge)

[78]

Z1 [v]	worden IST→ auch der wahrheit entspricht→ obwohl ich halt persönlich der
--------	--

[79]

Z1 [v]	auffassung bin dass das_n bisschen auch STRAßenbezogen ist • da→ •• öh
--------	--

[80]

	54
Ri [v]	das is da ()
Z1 [v]	das ist halt mitten im bahnhofsviertel→ und das heißt öh: i:./• ich sags ganz

[81]

	55	56	57
Ri [v]		hmhm'	hmhm'
Z1 [v]	ehrlich also meine welt is es NICH ich bin deshalb auch da weg		öh:m

Dieser Aussageteil ist prekär, weil seine Wertungen eine bestimmte rechtliche Kategorisierung nahelegen. Nun ist jede Sachverhaltsdarstellung schon bewertet: in der Auswahl des Ausschnitts, in der Perspektivierung, in den Kategorien des Symbol-

9 Das Urteil erkennt dann auch nur die Zeit bis September als belegt an.

felds. Eine Lokalisierung »x ist im bahnhofsviertel« weist x Merkmale des Bahnhofsviertels zu, die je nach Redezusammenhang positiv (›verkehrsgünstig‹, etc.) oder negativ (›laut‹, etc.) sein können. Mit einem Begriff ist ein ganzer Wissenskomplex verbunden und abrufbar, unterschiedliche Seiten dieses Komplexes können kontextuell aktualisiert oder ausgeblendet werden. Der Ausdruck »STRAßenbezogen« ist explizit wertend, insofern mit ihm Ereignisse wie die Ansammlungen vor dem Haus als typisch für eine Straße dieses Typs bzw. für eine Straße in einem solchen Viertel gekennzeichnet werden. Wenn diese Ereignisse von einzelnen Bürgern letztlich nicht beeinflusst werden können, könnte das nahelegen, sie seien nicht als Mangel einer Mietsache, für die jemand verantwortlich ist, zu betrachten. Der Zeuge bleibt nahe an der Kategorisierung der Vorfälle als »Lebensrisiko« durch die erste Instanz.

Die Äußerung ist eine Absetzbewegung von der Position seines früheren Kanzleipartners: »obwohl« (Z. 78f.) kennzeichnet eine Umorganisation der Relevanz auf der Metaebene, »halt« (Z. 80) markiert einen Sachverhalt als veränderungsresistent, der damit kein Diskussionsgegenstand werden soll. »[...] ich sags ganz ehrlich« indiziert die dem Geäußerten zugehörige innere Einstellung. Die Subjektivität kann als Ausweis der Offenheit des Sprechers dienen und die Tatsache der Meinungsäußerung, die unangebracht erscheinen kann, herunterspielen. Sie mag andererseits – nolens volens – das Zeugnis selbst aufwerten. Gerade, wenn das Viertel so wenig seine Welt ist, dass der Zeuge es vorgezogen hat, woanders zu praktizieren, können seine Äußerungen als zuverlässig gelten und den P-Filter bestehen. Der Zeuge erscheint dann aufgrund seiner hier und später geäußerten Position als glaubwürdig; so heißt es im Urteil:

(25) »Das Gericht hält die Angaben des Zeugen Heise, der seine Erinnerungslücken sogleich eingeräumt und in keiner Weise versucht hat, durch seine Aussage ein für den Beklagten, seinen früheren Kanzleipartner, günstiges Beweisergebnis herbeizuführen, für glaubhaft.« (Akte, Bl. 8)

Die angegebenen Störungen werden ins institutionelle Wissen aufgenommen, weil ihre Einschätzung – die der Filter blockiert – gegenläufig ist zur Auffassung des Beklagten und der ersten Instanz. Insofern geht die Wertung indirekt doch ein, sie hilft sogar seinem Partner. Hätte es etwas geändert, wären sie konform gewesen? Entscheidend ist die Verwendbarkeit als Grund für die Entscheidung. Wann aber ist die Entscheidung, die der Drift zugrunde liegt, gefallen? Mit der Lektüre der Akte? Jedenfalls werden die Grenzen einer Einflussnahme aus der Außenwelt auf die Entscheidung deutlich.

Der folgende Ausschnitt zeigt, wie der Zeuge versucht, die Anforderungen an seine Aussage mit seiner Auffassung auszubalancieren. Er reklamiert Wahrhaftigkeit (vgl. P-Filter): »das sag ich ganz ehrlich« und bringt seine subjektive Sicht auf die Ereignisse als etwas, was »gestört« hat, ein, wiederholt aber zugleich seine Wertung des Viertels als »probleMATisch«. Eine Grenzüberschreitung soll vermieden werden, indem er neben der subjektiven Wahrnehmung auch ›objektiv‹ einschätzt.

(26) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, ZI = Zeuge)

[116]

	66
Ri [v]	ja
ZI [v]	vorsitzende ich sags so •• also öh: das ist nicht ganz öh: von der hand zu

[117]

ZI [v]	weisen also dass das gestört hat das sag ich ganz ehrlich also mich hats auch
--------	---

[118]

ZI [v]	gestört • das is schon→ • wenn sie öh • öh • ich mein das viertel ist ohnehin
--------	---

[119]

ZI [v]	schwie:rig das ist probleMATisch das heißt sie kriegen da auch schwierig
--------	--

Aus der Einschränkung (Z. 116f.) wird im Diktat und Protokoll eine Geltungsaussage (»IST schon nicht von der Hand zu weisen« [Z. 160]) mit Verum-Fokus; die Überführung ins Fall-Wissen erfolgt als (kaum modifizierte) Umformulierung *salva veritate*, aber unter spezifischer Gewichtung. Das »schon« markiert den Gegensatz zu einer impliziten, präsupponierten Aussage eines anderen. Rephrasiert wird auch die allgemeine Aussage. Das Wort »allerdings« markiert, dass etwas argumentativ in die Gesamtheit des Geltenden (»aller Dinge«) eingeholt wird, die Kennzeichnung der Lage der Straße ist noch in eine epistemische Modalverbkonstruktion (»muss«, d.h. »es ergibt sich zwingend aus externen Gegebenheiten«) eingebettet. Im Diktat wird aus der bewertenden Prädikation »problematisch« die eher objektivierbare Prädikation »belebt«, die Aussage wird den Anforderungen adaptiert.

(27) Zivilverhandlung M (Vorsitzende Richterin diktiert)

[160]

Ri	okay •• ich nehms •• wieder auf ((1s)) absatz auf befragen des gerichts ((1.5s)) es IST schon
----	---

[161]

Ri	nicht von der hand zu weisen komma • dass • der aufenthalt der obdachlosen
----	--

[162]

Ri	an •• der genannten örtlichkeit gestört hat→ ••• allerdings • muss man auch
----	---

[163]

Ri	dazu sagen→ • dass: die straße die belebteste ecke im bahnhofsviertel darstellt
----	---

Dann allerdings bringt der Zeuge eine Kategorisierung ein, die exakt der Perspektive des Gerichts entspricht. Es kommt darauf an, wo genau die Behinderungen stattgefunden haben, nämlich »im eingangsbereich« (Z. 127), vor der Tür:

(28) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, ZI = Zeuge)

[126]

	71	72
Ri [v]		hmhm'
ZI [v]	viertel deshalb bin ich ja auch damals weg→	öh:m wenn dann noch

[127]

ZI [v]	zusätzlich im eingangsbereich→ • öh:m öh wirklich obdachlose teilweise daVOR
--------	--

[128]

ZI [v]	gesessen haben ja und die da nicht REIN konnten öh das beeinträchtigt schon
--------	---

[129]

73

Ri [v]	hmhm'
Z1 [v]	so_n bisschen↓ •• es ist schon so→ also wie gesagt die SAßen das KAnn ich

Die rechtliche Karriere des Konzepts ›im Eingangsbereich‹ in diesem Prozess beschreiben Lerch und Seibert (i.d.B.) als »Präparat«. Schon im Protokoll der ersten öffentlichen Verhandlung des Berufungsgerichts wird der Eingangsbereich angeführt:

(29) »Das Gericht weist darauf hin, dass es die Auffassung des Amtsgerichts, auch Zugängerschwernisse und Pöbeleien gegenüber den Beklagtenmitarbeitern, dessen Kanzlei und Mandanten durch im **Eingangsbereich** zu den Geschäftsräumen und im Treppenhaus aufenthältliche Obdachlose bzw. Drogenabhängige oder Alkoholiker seien als allgemeines Risiko hinzunehmen und könnten nicht als Mangel im Sinne des § 536 BGB angesehen werden, nicht teilt, so dass das Verfahren beweisbedürftig ist.« (Akte, Bl. 122)

Auch später spricht der Zeuge von »Auseinandersetzungen« und vom Aufenthalt der Obdachlosen »im Türbereich«. In (30) erläutert er seinen Gebrauch von »Eingangsbereich« (Z. 145ff.); allerdings versteht er darunter den Bereich **vor** der Tür. Der Gebrauch von *Eingangsbereich* ist nicht darauf festgelegt, dass der Bereich vor der Tür gemeint sein muss. Man bezieht sich damit auch auf einen spezifisch gestalteten, oft abgetrennten Bereich hinter der Eingangstür. In diesem Fall entfaltet der Ausdruck konstituierende Symbolkraft, indem er den Bereich vor wie hinter der Tür zum Teil der Mietsache macht, der zu beeinträchtigen ist und damit ein wichtiges Moment der Entscheidungsdrift wird.

(30) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, Z1 = Zeuge)

[145]

Z1 [v]	abgespielt→ also die die öhm/ der eingang is ja/ da gibt__s eigentlich keinen
--------	---

[146]

Z1 [v]	direkten eingangsbereich→ sondern da is die: die tür is direkt zur straße
--------	---

[147]

74

Ri [v]	hmhm'
Z1 [v]	gelegen→ und DIREKT in diesem bereich AUF der straße VOR der tür

[148]

75 76

Ri [v]	hmhm' hmhm' ((3s)) also SIE hatten probleme
Z1 [v]	hat sich das auch abgespielt↓

Nachdem das Darstellungspotenzial erschöpft ist, greift die RichterIn zu einem Vorhalt (siehe [31], Z. 206). Das Muster des Vorhalts ist das Gegenstück zum Reformulieren (vgl. Tab.1, unten). Es dient dem Transfer von institutioneller Schriftlichkeit in die Mündlichkeit, um daraus wiederum – etwa durch Reformulieren – schriftlich zu fixierendes, weiter zu verarbeitendes institutionelles Wissen zu gewinnen. Während das Diktieren das mündlich Vorgetragene nur in eine Transferform für die Schriftlichkeit bringt, in der es bei ausbleibendem Einspruch in das institutionelle Wissen eingeht, hat der Vorhalt den Zweck, über eine Konfrontation mit einer vorliegenden Aussage deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, also einen Abgleich zu ermöglichen. Typisch sind Konstruktionen mit dem epistemischen Modalverb *soll*. Der Vorhalt ist eine Form, für intertextuellen Anschluss zu sorgen, fremde Stimmen und andere Texte zu importieren, um so die Aussage in einer bestimmten Richtung zu formen.¹⁰

(31) Zivilverhandlung M (Ri = Richter, ZI = Zeuge)

[205]

Ri [v]	störungen • wir ihm dies auch mitteilen sollten→ ((3s))da war dann ein vorfall
--------	--

[206]

Ri [v]	noch •• öh da soll also dann DOCH eben mal jemand IN die eingangstür
--------	--

[207]

Ri [v]	reingekommen sein→ dann soll da m/ m/ uriniert worden sein in dem
--------	---

[208]

98	
Ri [v]	eingangsbereich→ könn sie sich an sowas noch erinnern↑ ((2s))
ZI [v]	das war wohl (ein-

[209]

ZI [v]	mal) also das kann ich des das kann ich aber jetzt nicht hundert prozentig
--------	--

[210]

99	
Ri [v]	hmhm
ZI [v]	sagen→ is mir auch mal aufgefallen in dem aufzug irgendwie war das mal öh

[211]

100	
Ri [v]	hm̃
ZI [v]	uriniert worden (ist das richtig) ((2s)) das ist halt wenn die öh→ ((1s)) der

10 Lerch und Seibert behandeln dieses Beispiel in ihrem Beitrag in diesem Band als Transport des für die Entscheidung dieser Instanz zentralen »Präparats«.

[212]

Ri [v]	hmhm'
Z1 [v]	eingang is direkt zur straße gelegen und das is auch/ •• und wie gesagt wenn

[213]

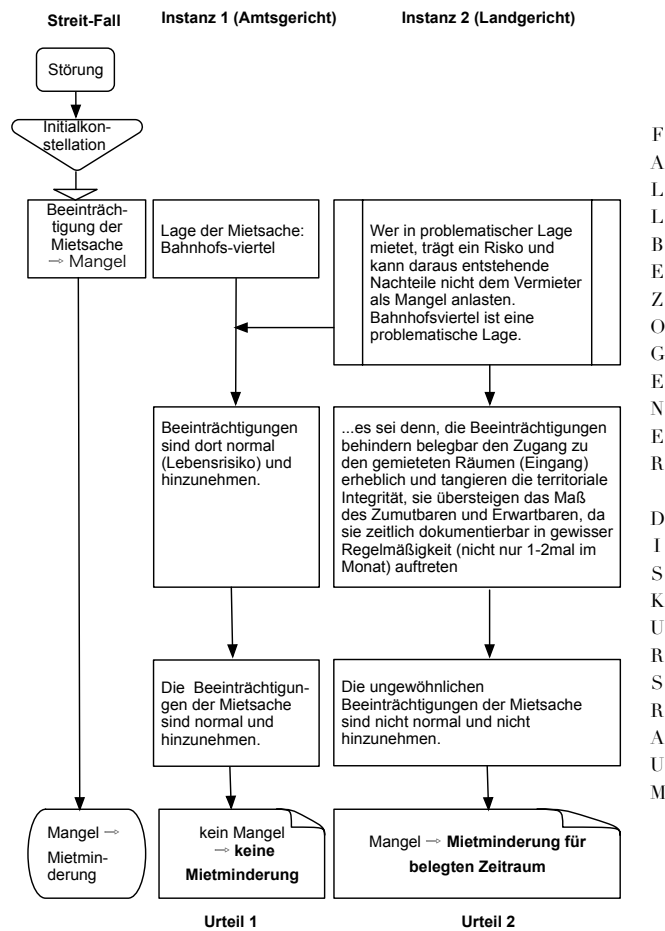
Z1 [v]	wenn die tür dann • wenn die nich gleich in/ öh reinfällt halt ich es durchaus
--------	--

Grundlage des Vorhalts ist das Tagebuch des Beklagten, in dem unter 1.7. eingetragen ist:

(32) »Es wurde auch beobachtet, dass einige der Personen sich Zutritt zum Haus verschafft haben. Der Beklagte musste feststellen, dass offensichtlich im Hausflur bzw. neben dem Aufzug die Notdurft verrichtet wurde.« (Akte, Bl. 72)

Damit wäre die an der Eingangstür lokalisierbare Grenze zwischen draußen und drinnen überschritten und der unmittelbare Zugang zur Mietsache tangiert. Die Markierung dieses Eindringens erinnert an die eines Reviers. Die Formulierung ist nicht klar: »Feststellen« kann man, was evident ist, der Sachverhalt ist aber adverbial als »offensichtlich« markiert, d.h. mit Indizien erschlossen.

Abb. 5: Bearbeitung des relevanzgefilterten Sachverhalts im fallbezogenen Diskursraum



Der Vorhalt (Z. 206) ist mit dem epistemischen Modalverbgebrauch als Transfer nicht sicheren Wissens markiert, die Frequenzdimension durch die Abtönungspartikeln *eben mal* reduziert. Das betonte Adverb wirkt jedoch kontrastierend. Die Kontrastfolie stellt der Diskurszusammenhang aber nicht bereit. Gemeint sein dürfte der Antrag des Klägeranwalts auf Zurückweisung der Berufung:

(33) »Der Kläger legt Wert darauf, dass die Liegenschaft selbst zwar im Bereich der ›Szene‹ liegt, selbst jedoch nicht hinzugehört, da sich all die vom Kläger behaupteten negativen Auswirkungen **außerhalb des Hauses** abspielen.« (Akte, Bl. 116)

Der Zeuge beschränkt den Sachverhalt auf einen einmaligen Vorfall, macht aber deutlich, wie einfach man in das Haus gelangen kann. Später weist er darauf hin, dass die Tür klemmt, was in den Verantwortungsbereich des Vermieters fiel, sodass es zu einer klärenden Nachfrage des Anwalts kommt. Weitere Nachfragen des Anwalts auf der Basis des Tagebuchs sind nicht sehr ergiebig. Damit kommt die Entscheidungsdrift an ein Ende (Abb. 5), das Urteil ist präpariert, falls nicht Zeugenaussagen ganz anderes belegen.

Die Muster des Transfers stellt Tab. 1 zusammen:¹¹

Tab. 1: Muster des Transfers zwischen Äußerungsmodi

Schriftlichkeit ► Mündlichkeit	Mündlichkeit ► Schriftlichkeit
<p>Vorhalten/Rephrasieren: Propositional wörtliche Konfrontation mit einer schriftlich fixierten Aussage, um eine aktuelle Aussage, deren Wahrheit kritisch ist, zu überprüfen und eine Bestätigung/Korrektur/neue Aussage gewinnen zu können. Form: Assertion: modalisierter Aussagesatz</p>	<p>Reformulieren/Rephrasieren: Aktuelle Aussage propositional wörtlich, u.U. in eigener Gewichtung, wiederholen, um sie bestätigen zu lassen. Form: Assertion oder Frage: intonatorische Markierung (Gewichtungsakzent, progredientes oder steigendes Tonmuster)</p>
<p>Vorhalten/Umformulieren: Schriftliche Aussage in eigener Formulierung, u.U. in eigener Gewichtung, <i>salva veritate</i> zur Bestätigung vorlegen. Form: Assertion oder Frage: andere lexikalische Wahl, intonatorische Markierung (Gewichtungsakzent, progredientes oder steigendes Tonmuster)</p>	<p>Reformulieren/Umformulieren: Aktuelle Aussage in eigener Formulierung, u.U. in eigener Gewichtung, <i>salva veritate</i> zur Bestätigung vorlegen. Form: Assertion oder Frage: andere lexikalische Wahl, intonatorische Markierung (Gewichtungsakzent, progredientes oder steigendes Tonmuster)</p>
<p>Vorhalten/Zusammenfassen: Schriftliche Aussage nach Relevanzaspekten verkürzt bzw. abstrahiert wiedergeben, um den Kern bestätigen zu lassen. Form: Assertion oder Frage: Kondensierung des Gesagten, abstraktere Symbolausdrücke, intonatorische Markierung (progredientes oder steigendes Tonmuster)</p>	<p>Reformulieren/Zusammenfassen: Aktuelle Aussage nach Relevanzaspekten verkürzt bzw. abstrahiert wiedergeben, um den Kern bestätigen zu lassen. Form: Assertion oder Frage: Kondensierung des Gesagten, abstraktere Symbolausdrücke, intonatorische Markierung (progredientes oder steigendes Tonmuster)</p>
<p>Verlesen: Einführen schriftlich vorliegender Äußerungen in die Verhandlung, um sie dem Diskurs zugänglich zu machen (unter spezifischen Bedingungen) Form: Verkettung von Assertionen: Leseintonation (gewichtend)</p>	<p>Reformulieren/Präformulieren: Konfrontation mit einer über die Aussage hinausgehenden, sie erweiternden Aussage, um sie bestätigen zu lassen Form: Assertion oder Frage: intonatorische Markierung (progredientes oder steigendes Tonmuster)</p>

Normalisierungen

Verschiedene Versionen der Wirklichkeit sind nicht ungewöhnlich. Es muss aber zwischen ihnen entschieden werden. Das kann durch Relevanzfilterung (Isolierung und Ausblendung im Aggregat des Wissens) und Gewichtung geschehen, wie wir im Abschnitt »Sachverhaltsansichten« gesehen haben. Ein anderer wichtiger Selektionsprozess der Wissensverarbeitung läuft über das Normalitätswissen (vgl. Hoffmann 2009). Es besteht aus verfestigten Bildern typischer und frequenter Abläufe von Ereignissen und Handlungen (›modus operandi‹), charakteristischen Dispositionen von Handelnden bzw. Rollenträgern (z.B. Polizisten als Zeugen vor Gericht) und erwartbaren Entwicklungen aus bestimmten Konstellationen heraus. Dieses gesellschaftlich erarbeitete kollektive Wissen kommt als Folie meist verdeckt ins Spiel, z.B. als Prämisse in (verkürzten) Schlüssen.

11 Zu den Mustern des Reformulierens vgl. Bührig (1996), ferner Gülich/Kotschi (1987) und Steyer (1997).

Es löst Erwartungen an Ereignisse und ihre Darstellungen aus. Zugleich ist es handlungsleitendes, *reflexiv-regulatives Wissen*:
›Unter gegebenen Umständen handle ich wie die meisten anderen‹. Auch vor Gericht spielt dieses Wissen eine wichtige Rolle:

(34) Strafverhandlung F1 (R1 = Richter, Z1 = Zeuge)

[430]

R1	herr kühn→ sie sind ja gastwirt→ sie könn sicherlich
Z1	jä

[431]

R1	beurteilen ob n gast dicke ist oder halbdicke oder/

[432]

R1	wie wars mit herrn keller zu der zeit hat man dem

[433]

R1	schwer was angemerkt oder überhaupt/
Z1	nein er

[434]

R1	hm̄ äh
Z1	war also/ • angetrunken würde ich sagen↓

[435]

R1	woraus schließen sie das dass er nur angetrunken

[436]

R1	war↓
Z1	ja einmal das was er bei uns getrunken hat und

[437]

Z1	zum/ zum andern äh er hat sich auch no/ normal

[438]

R1	normal verhalten/ sie kenn ihn kannten
Z1	verhalten ja↓

[439]

R1	ihn vorher auch schon↑	dass n nicht nur
Z1	ja gesehn/ ()	

Der Vorsitzende überprüft die Behauptung des Angeklagten, er sei zur Tatzeit volltrunken gewesen. Dazu nutzt er die Zeugenbefragung und setzt ein mit der nicht unbezweifelbaren (»Ja« markiert Gewissheit) Prämisse (a) »Der Zeuge ist Gastwirt«. Die generelle Prämisse wird nicht formuliert, sie wäre etwa: (b) »Gastwirte können beurteilen, in welchem Grad Gäste alkoholisiert sind« (Normalitätswissen). Daraus ergibt sich, dass der Zeuge das beurteilen kann und verlässliches Wissen über den damaligen Zustand des Angeklagten in den Fall einbringen kann. Die Verlässlichkeit von dessen Aussage ist allerdings durch den Einschätzungsindikator »würde ich sagen« (Z. 434) reduziert, sodass der Vorsitzende noch nach Indizien fragt.

Im folgenden Beispiel geht es um das Dealen mit Haschisch. Der Angeklagte behauptet, ohne einen Gewinn die Ware weiterverkauft zu haben, einen Zeugen gibt es nicht.

(35) Strafverhandlung F21 (A24 = Angeklagter, R6 = Richter)

[519]

R6	((10.4s)) dem keller hamse einmal fünfzig
A24	A/ achtzehn

[520]

R6	gramm selbst verkauft ja↑	wissense noch was sie dafür
A24	hm	

[521]

R6	gekriecht haben von keller↑	und was
A24	• vierhundertzwanzig↓	

[522]

R6	hatten sie selber bezahlt↑	oach
A24	auch • vierhundertzwanzig↓	

[523]

R6	sie sind ja wirklich ein selbstloser mensch herr öztürk↓ •
----	--

[524]

R6	dass sie immer so öh kaufen und weiterverkaufen ohne pro-
----	---

[525]

R6	vision→ das würde ich nie tun→ ICH würd immer versuchen
----	---

[526]

R6	n geschäftchen dabei zu machen né entweder n bisschen
----	---

[527]

R6	abbrechen vonner platte oder n paar mark MEHR rauszuholen↓
----	--

[528]

R6	das entspricht auch dem üblichen geschäft hier in essen→
----	--

[529]

R6	sollten sie die große ausnahme sein↑ übersetzen se
----	--

[530]

R6	das mal was ich gesacht habe↓
A24	((2.9s))

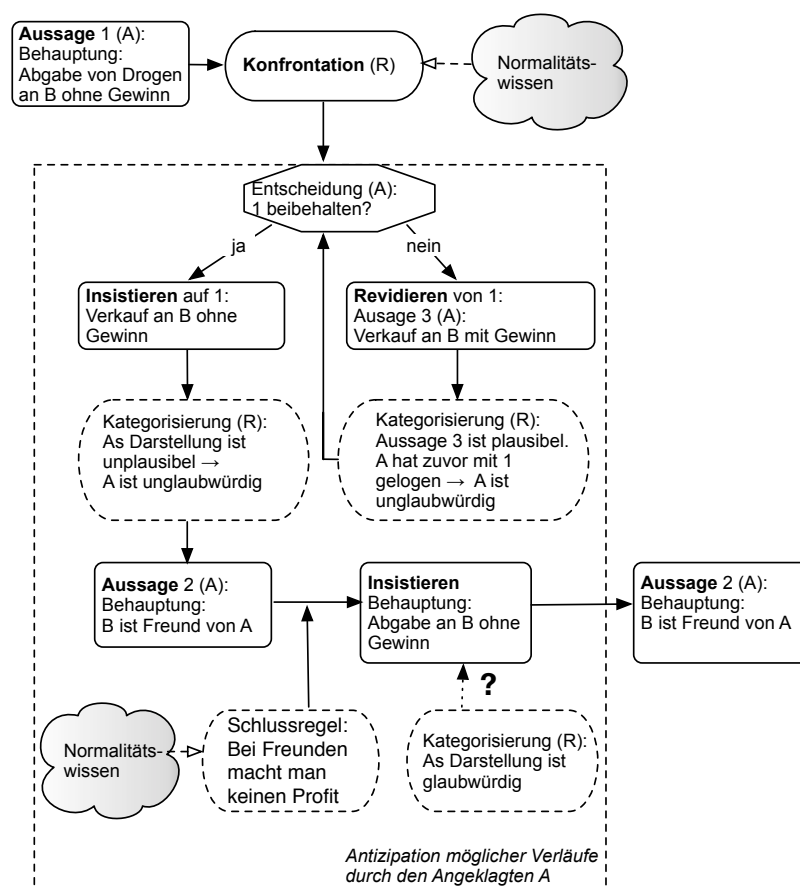
Der Vorsitzende reagiert mit einer ironischen Kategorisierung (»selbstloser Mensch«) und entwickelt dann eine Normalitätsfolie, die mit der Handlungsweise des Angeklagten kontrastiert. Dazu entwirft er mit der *würde*-Konstruktion (Konjunktiv Präteritum) eine mögliche Welt, in der er selbst (gewichtetes »ich«) handelt, wie es dort normal ist (Wahrheitsanspruch relativ zu dieser normalen Welt als Redehintergrund), er behauptet die Äquivalenz dieser normalen mit der realen Welt und erklärt diesen Ablauf für geschäftsüblich in Essen. Die mögliche Welt wird der vom Angeklagten beanspruchten Wahrheit entgegeng gehalten. Die gedankliche Konfrontation hat den Zweck, dass er sich für eine der Alternativen »Weiterverkauf ohne/mit Verdienstspanne« entscheidet. Eine solche Konfrontation beinhaltet einen Zugzwang: Lässt der Angeklagte sich nicht auf eine Revision ein und insistiert er, muss seine Handlungsweise als »anormal« und seine Aussage als »unplausibel« gelten – das Gericht glaubt ihm nicht, kategorisiert ihn als »unglaubwürdig«. Institutionell steht für Insistieren gegenüber der Anklage die

strategische Kategorisierung ›hartnäckiges Leugnen‹ bereit. Auch die Abgabe ohne Gewinn ist allerdings strafbar (BtMG § 29) – ob der Angeklagte dies (vom Verteidiger) weiß, ist nicht ersichtlich. Ändert er seine Aussage, erklärt er seine frühere zur Lüge, so gibt er das Dealen zu und erzeugt ebenfalls eine negative Kategorisierung (›hat gelogen, ist unglaubwürdig‹). Der Vorsitzende weist dann noch den Dolmetscher an, zu übersetzen, um das Verständnis sicher zu stellen; das könnte auch als Kategorisierungsversuch (›Kompetenz‹) gesehen werden (Abb. 6). Der Angeklagte macht die Abgabe der Drogen ohne Gewinn plausibel, indem er sich seinerseits auf Normalitätswissen bezieht und eine Schlussregel liefert: ›Bei Freunden macht man keinen Profit‹:

(36) Strafverhandlung F21 (D2= Dolmetscher)

D2 Jo, wir kennen uns eben nah → wir haben uns doch fast jeden Tach getroffen → das war n Freund von mir ↓

Abb. 6: Konfrontation und Kalkül im Fall 21



RESÜMEE

Der Fall wurde als Wissensaggregat vorgestellt, das sich im Medium und in den Grenzen der Sprache bewegt. Im Verfahren erscheint er offen, prinzipiell jedenfalls. Verhandlungen sind nicht Orte des Verständigungshandelns, aber gelegentlich kommt es zu Irritationen, *critical incidents*, überraschenden Aspekten, die der Entscheidungsdrift eine andere Richtung geben. Auf den Fall und die Entscheidung einwirken können Antworten und Darstellungen. Gewichtungen können verändert, Konzepte spezifisch geprägt oder beansprucht werden (›Lebensrisiko‹, ›straßenbezogen‹, ›Eingangsbereich‹, ›normal‹); Sachverhaltselemente können präpariert und transferiert, isoliert und ausgeblendet oder argumentativ überzeugend arrangiert werden. Personen können als glaubwürdig, Sachverhalte als plausibel und fallrelevant kategorisiert werden, sodass ihre Aussagen Eingang finden in den Entscheidungsprozess. Bei anderer Einschätzung erscheint ihre Aussage isoliert im Aggregat und spielt weiter keine Rolle. Die Entscheidungsdrift wird im Ablauf des Verfahrens festgelegt – Basis ist die erreichbare, institutionell

vertretbare Begründung. Die Drift wird zunehmend verfestigt und die Komplexitätskurve abgeflacht. Allerdings kann sogar noch in der Verhandlung ein widerspenstiges Moment wie ein neuer Sachverhalt den Fall in einem anderen Licht erscheinen lassen, ablenken oder gar neu orientieren. Sehr häufig passiert das nicht. Eine Folgeinstanz kann aber mit eigener professioneller Intuition die Drift anders ausrichten, Sachverhalte und Begründungen aufgreifen, neu fokussieren oder umfokussieren. Fallbearbeitung läuft über paralleles Prozessieren relevanter Dimensionen (Person, Sachverhalt, Recht) im Blick auf eine institutionell akzeptable Entscheidung. Gleichwohl ist die Richtung nicht streng vorhersagbar und folgt auch nicht einer zwingenden Logik im klassischen Sinne. Vielmehr ist es oft das Komplementärwissen des Alltags, das ein Modell für Plausibilität und Verlauf von Situationen und Urteil liefert.

In der Regel führt die Entscheidungsdrift tunnelförmig auf genau die verbliebenen Wissensselemente im systematisch vernetzten Innenbereich des Aggregats, aus denen sich eine Entscheidung ergibt, während alternative Versionen und Gesichtspunkte abgeschnitten und mumifiziert werden. Das Urteil bedarf abstrakter Begründung – auch im Verhältnis zur Vorgeschichte (z.B. in der Vorgängerinstanz) – für Anschlusskommunikationen.

Mit dem Urteil tritt der Fall in eine Nachgeschichte ein, zu der Wirkungen auf Betroffene, auf gesellschaftliche Lagen und auf das Recht und künftige Fallbearbeitungen (bis hin zur Konstitution eines neuen FALL-Schemas) gehören. Das Urteil kann Stoff für eine Folgeinstanz werden, die den Fall wieder öffnet, residuale Wissensselemente aktualisiert, mumifizierte auspackt und in den Vordergrund stellt, neues Wissen durch Beweisaufnahmen generiert, präpariert und am Ende möglicherweise anders entscheidet und begründet.

Gesprochene Sprache ist in ihrer Unmittelbarkeit und als Metaform der Verständigung und Verständnissicherung Medium des Verhandels. Die Wirklichkeit verschafft sich mächtig Einlass, Konflikte bekommen ein Gesicht. Emotionale Involviertheit, Wertungen und Setzungen werden hörbar, neue Aspekte müssen direkt verarbeitet werden und sind nicht einfach still zu stellen. In die Verfahrensgeschichte geht die Mündlichkeit allenfalls in abstrakt dokumentierter Form ein. Beobachter erstellen für die Analyse geeignete Präparate.

Für das institutionelle Gedächtnis und institutionelle Anschlüsse wird der Fall mit seinen Rahmendaten, Entwicklungsstadien, Verhandlungsabläufen und Förmlichkeiten schriftlich archiviert. Zu den leitenden Orientierungen der Verhandlung gehört der Transfer in die geordnete schriftliche Repräsentation der Akte, die allerdings nicht öffentlich zugänglich ist. Die Bedeutung der Akte liegt nicht nur in dem, was dokumentiert ist, sondern auch in den eröffneten Zugangs- und Rückgangsmöglichkeiten, beispielsweise – wie wir gesehen haben – für Vorhalte in der Vernehmung.¹²

Sprachliche Analyse kann herausarbeiten, wie Ereignisse als Fälle gestaltet und wie Fälle kategorial, assertiv, narrativ, argumentativ und entscheidungsdynamisch entwickelt werden, bis sie ausgebrannt sind. Die linguistische Fall-Archäologie rekonstruiert den Fall als Bewegungsmoment kommunikativen Handelns und stellt die Formen dieser Bewegung ins Zentrum. Sprache ist Medium, nicht eine Ressource des Falls.

LITERATUR

- Bühlig, Kristin (1996): Reformulierende Handlungen, Tübingen: Narr.
- Döhring, Erich (1964): Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, Berlin: Duncker & Humblot.
- Grunsky, Wolfgang (2006): Zivilprozessrecht, München: Luchterhand.
- Gülich, Elisabeth/Kotschi, Thomas (1987): »Reformulierungshandlungen als Mittel der Textkonstitution. Untersuchungen zu französischen Texten aus mündlicher Kommunikation«, in: Wolfgang Motsch (Hg.), Satz, Text, sprachliche Handlung, Berlin: Akademie, S. 199-235.
- Haardt, Alexander (2004): »Art. Wahrheit (Pravda/Istima)«, in: Joachim Ritter/Konrad Gründer/Gottfried Gabriel et al. (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 12, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 134-135.
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986/1832 ff.): Wissenschaft der Logik II, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Heinrich, Julia (2009): Aspekte sprachlichen Handelns in der Gerichtskommunikation, unveröffentlichte Masterarbeit, Dortmund.
- Hoffmann, Ludger (Hg.) (1989): Rechtsdiskurse, Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Ludger (1983): Kommunikation vor Gericht, Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Ludger (1991): »Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten«, in: Jörg Schönert (Hg.), Erzählte Kriminalität, Tübingen: Niemeyer, S. 87-113.
- Hoffmann, Ludger (1992): »Wie verständlich können Gesetze sein?«, in: Günter Grewendorf (Hg), Rechtskultur als Sprachkultur, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 122-157.
- Hoffmann, Ludger (1997): »Fragen nach der Wirklichkeit«, in: Detlev Frehsee/Gabi Löschper/Gerlinda Smaus (Hg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 200-221.

12 Zur Akte im Recht: Seibert (1981, 2004: 178ff).

- Hoffmann, Ludger (1998): »Das Gesetz«, in: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert E. Wiegand (Hg.), Fachsprachen. HSK, Berlin/New York: de Gruyter, S. 522-528.
- Hoffmann, Ludger (1999): »Eigennamen im sprachlichen Handeln«, in: Kristin Bührig/Yaron Matras (Hg.), Sprachtheorie und sprachliches Handeln. Tübingen: Stauffenburg, 213-234.
- Hoffmann, Ludger (2000): »Thema, Themenentfaltung, Makrostruktur«, in: Gerd Antos et al. (Hg.), Text- und Gesprächslinguistik, Bd. 1, HSK 16.1., Berlin/New York: de Gruyter, S. 344-356
- Hoffmann, Ludger (2001): »Gespräche im Rechtswesen«, in: Gerd Antos et al. (Hg.), Text- und Gesprächslinguistik, Bd. 2, HSK 16.2., Berlin/New York: de Gruyter, S. 1540-1555.
- Hoffmann, Ludger (2002): »Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität«, in: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.), Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter, S. 80-100.
- Hoffmann, Ludger (2007a): »Adverb«, in: Ders. (Hg.), Handbuch der deutschen Wortarten, Berlin/New York: de Gruyter, S. 223-265.
- Hoffmann, Ludger (2007b): »Determinativ«, in: Ders. (Hg.), Handbuch der deutschen Wortarten, Berlin/New York: de Gruyter, S. 293-357.
- Hoffmann, Ludger (2010): »Wissensgenerierung. Der Fall der Strafverhandlung«, in: Ulrich Dausendschön-Gay/Christine Domke/Sören Ohlhus (Hg.) Wissen in (Inter-) Aktion. Berlin/New York: de Gruyter, 249-280.
- Hoffmann, Ludger (2013): Deutsche Grammatik. Berlin: Erich Schmidt.
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Neumann, Ulfried (2006): »Wahrheit und Autorität«, in: Kent Lerch (Hg.), Sprache und Recht, Bd. 2, Berlin: de Gruyter, S. 369-385.
- Roxin, Claus (1998): Strafverfahrensrecht, München: Beck.
- Sattelmacher, Paul/Sirp, Wilhelm/Schuschke, Winfried (1994): Bericht, Gutachten und Urteil, München: Vahlen.
- Seibert, Thomas M. (1981): Aktenanalysen, Tübingen: Narr.
- Seibert, Thomas M. (2004): Gerichtsrede, Berlin: Duncker & Humblot.
- Steyer, Katrin (1997): Reformulierungen. Sprachliche Relationen zwischen Äußerungen und Texten im öffentlichen Diskurs, Tübingen: Narr.
- Wittgenstein, Ludwig (1982): Über Gewißheit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Zifonun, Gisela/Hoffmann, Ludger Strecker, Bruno (1997): Grammatik der deutschen Sprache, Berlin/New York: de Gruyter.